

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Verbands und zur Festlegung eines
Standortauswahlverfahrens
für die Endlagerung radioaktiver Abfälle
(Verbands- und Standortauswahlgesetz – VStG)**

Begründung

A. Allgemeines

I. Allgemeine Zielsetzung

Mit dem Gesetz errichtet der Bund einen öffentlich-rechtlichen Verband und überträgt diesem eine legitime öffentliche Aufgabe, die Suche, Auswahl sowie die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle., Zugleich wird ein Verfahren zur Standortsuche und -auswahl festgelegt. Damit kommt der Bund, auch im Hinblick auf künftige Generationen, seiner Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren von radioaktiven Abfällen nach.

Der Ausstieg aus der Kernenergie begrenzt die Menge der noch entstehenden Abfälle und damit auch das Risiko, das mit der Entsorgung dieser Abfälle verbunden ist. Er entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die bereits vorhandenen circa 5.500 Tonnen hochradioaktiver Abfälle und die rund 100.000 m³ schwach- und mittelradioaktiven Abfälle sowie die zukünftig noch anfallenden radioaktiven Abfälle muss ein Endlager gesucht und eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren radioaktiver Abfälle gerecht wird. Weltweit gibt es heute noch kein Endlager für bestrahlte Brennelemente aus Kernkraftwerken, das in Betrieb ist. Durch den Ausstieg aus der Kernenergie wird das Abfallproblem zwar besser planbar, einer Lösung wurde es aber noch nicht zugeführt.

Das Gesetz wird von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit, dem Verursacherprinzip sowie dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens.

Die Beseitigung bzw. Endlagerung aller radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export des atomaren Abfalls kommt nicht in Betracht. Damit steht diese Entsorgungspolitik in Einklang mit den völkerrechtlichen Festlegungen des „Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“. Innerhalb Deutschlands liegt die Verantwortung nach § 9a Abs. 1 des Atomgesetzes bei denjenigen, die Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichten, betreiben, sonst innehaben, wesentlich verändern, stilllegen oder beseitigen, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreiben. Sie haben dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebauten oder abgebaute radioaktive Anlagenteile schadlos verwertet werden oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung).

Die Verursacherverantwortung für die Endlagerung radioaktiver Abfälle beschränkte sich bisher auf die Tragung der Kosten für anlagenbezogene Aufwendungen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird nunmehr den Abfallverursachern auch die Aufgabe der Durchführung der Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen. Die Suche nach einem bestmöglichen Standort für die Endlagerung wird eine Aufgabe des Verbands, in dem die Hauptverursacher radioaktiver Abfälle zusammengefasst werden. Die bei der Suche und Auswahl sowie bei der späteren Errichtung und dem Betrieb des Endlagers entstehenden Kosten tragen die Abfallverursacher.

Damit wird eine doppelte Zielsetzung verfolgt: Erstens wird weiterer Raum für private Eigenverantwortung und -initiative im Sinne des Verursacherprinzips eröffnet. Zweitens geht die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes eines Endlagers zwar in den Verantwortungsbereich der privaten Verursacher über; sie handeln bei der Aufgabenerfüllung jedoch als Mitglieder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des

Bundes. Damit gehört diese Tätigkeit weiterhin zum Bereich des öffentlichen Rechts. Organisationsrechtlich handelt es sich um eine mittelbare Staatsverwaltung, für die die Privaten als Zwangsmitglieder des Endlagerverbands zwar in die Pflicht genommen werden, diese jedoch nicht in Verfolgung eigener privater Interessen, sondern als gesetzlicher Aufgabenträger ausüben müssen. Dem Bund steht jederzeit die Zugriffsoption im Wege der Rechtsaufsicht bis hin zur Ersatzvornahme zur Verfügung. Neben der jederzeitigen Kontrollmöglichkeit der Rechtsaufsichtsbehörde verbleiben auch wichtige unmittelbare materielle Sachentscheidungskompetenzen beim Staat. Das Gesetz regelt hierzu Folgendes.

- Die Entscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort trifft der Deutsche Bundestag durch Bundesgesetz.
- Der Endlagerverband unterliegt einer umfassenden Berichtspflicht. So erstellt er jeweils nach Abschluss eines Verfahrensschrittes einen Bericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in dem er nachvollziehbar die Erfüllung der für diesen Verfahrensschritt geltenden Anforderungen darstellt. Darüber hinaus erstellt der Verband einen jährlichen Bericht für den Deutschen Bundestag, in dem nachvollziehbar der Stand des Auswahlverfahrens dargestellt wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Deutsche Bundestag urteilsfähig bleibt und sachgerechte Entscheidungen treffen kann.
- Von der Standortsuche sollen solche Gebiete ausgeschlossen werden, die nach geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige geologischen Eigenschaften aufweisen und solche Gebiete, die geowissenschaftliche Mindestanforderungen nicht erfüllen. Die Kriterien für den Ausschluss solcher Gebiete werden im Einzelnen durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

- Im zweiten Verfahrensschritt wählt der Endlagerverband aus den verbleibenden Gebieten mindestens fünf Teilgebiete aus, die besonders günstige geologische Eigenschaften für ein Endlager aufweisen. Die Sicherheitsanforderungen und die Abwägungskriterien, anhand derer diese Eigenschaften festzustellen sind, werden ebenfalls durch eine Rechtsverordnung festgelegt.
- Der Verband führt übertägige Erkundungen der ausgewählten Standortregionen auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme durch. Im Anschluss daran sind orientierende Bewertungen zur Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Die dabei zugrundezulegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit werden wiederum in einer Rechtsverordnung festgelegt.
- Der Endlagerverband übermittelt seinen Vorschlag, welche zwei Standorte untertägig untersucht werden sollen, unter Darlegung der wesentlichen Auswahlgründe sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Darüber hinaus erarbeitet eine beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu bildende Endlagerkommission zu dem Auswahlvorschlag des Endlagerverbands eine Stellungnahme.
- Die Bundesregierung bringt nach Vorlage der Unterlagen des Endlagerverbands und der Stellungnahme der Endlagerkommission beim Deutschen Bundestag den Gesetzentwurf ein, mit dem die zwei Standorte für die untertägigen Erkundungen festgelegt werden.
- Der Deutsche Bundestag entscheidet über die Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung.

- Der Endlagerverband hat für die untertägig zu erkundenden Standorte Langzeitsicherheitsnachweise zu erbringen, deren Anforderungen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.
- Der Endlagerverband übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seinen Auswahlvorschlag für den Standort des Endlagers unter Darlegung der wesentlichen Auswahlgründe sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch die Endlagerkommission erarbeitet zu dem Auswahlverschlag des Endlagerverbands wiederum eine Stellungnahme.
- Die Bundesregierung bringt daraufhin beim Deutschen Bundestag den Gesetzentwurf ein, in dem der Standort des Endlagers festgelegt wird.
- Der Deutsche Bundestag entscheidet durch Gesetz über den Standort des Endlagers.

Im Verbund mit dem Instrument der Rechtsaufsicht stellen diese Vorschriften sicher, dass die konzeptionelle Gesamtverantwortung stets im Bereich der gesetzlich gesteuerten und parlamentarisch direkt verantwortlichen unmittelbaren Staatsverwaltung verbleibt bzw. sogar dem Parlament selbst obliegt.

Die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung durch den Staat ist weder aus wissenschaftlich-technischen Gründen noch aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich. Sowohl die Erkundung von Standorten zur Endlagerung radioaktiver Abfälle als auch die Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle und dessen Betrieb stellen keine derartigen Anforderungen dar, dass diese Anlage nur unmittelbar vom Staat selbst eingerichtet werden könnte. Vielmehr handelt es sich bei der Erkundung von geeigneten Standorten sowie bei der Errichtung und dem Betrieb des Endlagers für radioaktive Abfälle nunmehr weitestgehend um unternehmerische Tätigkeiten, die der Staat zweckmäßigerweise mittelbar durch eine bundesunmittelbare

Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Abfallverursacher selbst in die Aufgabenerfüllung einbindet, erledigt.

Anders als in der Vergangenheit über Vorausleistung auf anlagenbezogene Beiträge erfolgt zukünftig die Finanzierung im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, die die Hauptabfallverursacher als Verbandsmitglieder an den Verband zu entrichten haben. Die Einrichtung eines Verbands ist eine tragfähige, verlässliche und die nach dem Verursacherprinzip bestgeeignete Organisationsform für das Standortauswahlverfahren sowie für die Endlagerung insgesamt.

Nach Schätzungen des Bundesamts für Strahlenschutz belaufen sich die Kosten für das gesamte Auswahlverfahren bis zur Entscheidung über den Endlagerstandort auf 500 bis 700 Mio. €. Danach fallen dann die heute noch nicht bezifferbaren Investitionskosten und anschließend die regelmäßigen Betriebskosten sowie die Stilllegungskosten bis zur Schließung des Endlagers an.

Für die Endlagerung radioaktiver Abfälle gilt der Vorrang der Sicherheit, der die Regelungen zum Standortauswahlverfahren maßgeblich bestimmt. Folgende Vorgaben sind hierfür entscheidend:

- Sämtliche radioaktiven Abfälle werden in einer tiefen geologischen Formation endgelagert (Tiefenlagerung).
- Der bestmögliche Standort wird in einem bundesweiten Auswahlverfahren ermittelt. Er muss nach dem Ergebnis des Standortauswahlverfahrens geeignet sein, den nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schutz vor schädlichen Wirkungen radioaktiver Abfälle auf die Menschen und die Umwelt für einen Zeitraum von einer Million Jahren zu gewährleisten.

- Die Standortentscheidung im letzten Verfahrensschritt fällt auf Grundlage eines Vergleichs von Alternativen für den bestmöglichen Standort (Alternativenvergleich).

Weiter hat sich die Bundesregierung von der Vorstellung leiten lassen, dass ein technisch-naturwissenschaftlich ausgereiftes Konzept allein nicht ausreicht, um zu einer befriedigenden Lösung der Endlagerfrage zu kommen. Die Bedeutung der gesellschaftspolitischen Dimension spiegelt sich deshalb in folgenden Prämissen des Gesetzes wider:

- Die Auswahl und Festlegung eines Endlagerstandortes erfolgt in einem nachvollziehbaren, transparenten und fairen Verfahren, an dem die betroffenen Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit von Anfang an beteiligt sind.
- Es gibt keine Vorfestlegung auf einen bestimmten Standort; Die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens werden gesetzlich festgelegt.
- Durch die Auflösung der Doppelrolle des Bundes als Antragsteller/Betreiber einerseits und als Bundesaufsicht andererseits wird eine größere Transparenz bei der Verantwortung von Entscheidungen geschaffen.
- Betroffene Regionen werden frühzeitig in das Auswahlverfahren eingebunden.
- Die wichtigen Entscheidungen über die untertägigen Erkundungen von Standorten sowie die das Auswahlverfahren abschließende Standortentscheidung trifft der Deutsche Bundestag jeweils durch Gesetz.

Als Folgeregelungen sind Änderungen im Atomgesetz, in atomrechtlichen Verordnungen, im Raumordnungsgesetz und in der Raumordnungsverordnung notwendig.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Ersten Teils (Organisation und Aufgaben des Verbands)

Die Form des Zweckverbands als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zwangsmitgliedschaft Privater hat sich als Handlungsform für die Erledigung von legitimen öffentlichen Aufgaben vielfältig bewährt. Sie verbindet die Möglichkeit der strikten Rechtsbindung und der weitgehenden Beeinflussung durch demokratisch legitimierte Hoheitsträger mit den Vorteilen eigener Initiativ- und Optimierungsmöglichkeiten der verantwortlichen Privaten, die auf diese Weise auch ein Eigeninteresse an Zielerreichung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung bekommen. Die vielfältigen rechtsaufsichtlichen Kontrollmöglichkeiten und sonstigen materiellen hoheitlichen Steuerungsmöglichkeiten, die den demokratisch legitimierten Organen des Bundes verbleiben, sind bereits unter I. dargestellt worden.

Die Vorteile gerade der Organisationsform eines Zwangsverbands liegen vor allem in der dadurch eröffneten Möglichkeit, selbst bestimmte und selbst verantwortete Maßstäbe zur Verteilung des Finanzierungsaufwandes festzulegen. Die Finanzierung der Endlagersuche erfolgte bisher über Vorausleistungen auf Beiträge. In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl der Vorausleistungsbescheide angefochten. Diese Konflikte, die bisher jeder einzelne Betroffene individuell mit dem Bund ausgefochten hat, werden durch den Verband aus dem Über-Unter-Ordnungsverhältnisses zwischen Staat und Privatem herausgenommen und in das Gleichordnungsverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander eingeordnet. Die Pflicht der Verursacher, alle durch die Abfallerzeugung entstehenden Kosten zu tragen, bleibt unberührt und wird mit dem Verbandsgesetz als solche noch eindeutiger geregelt und zugeordnet. Die Frage, nach welchen Einzelmaßstäben diese Pflicht erfüllt wird, obliegt in Zukunft dagegen der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betroffenen, wobei das Gesetz vielfältige Einflussmöglichkeiten der demokratisch legitimierten Organe des Bundes offen hält. Die erforderliche Beitragssatzung ist genehmigungsbedürftig und kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Bund ersetzt und eigenständig vollzogen werden.

Der Erste Teil des vorliegenden Gesetzes regelt die Errichtung, Organisation und Aufgaben des Verbands. Das Gesetz legt ferner seinen Namen und Sitz, seine Organe sowie deren Aufgaben fest.

Für die Finanzierung des Verbands sieht das Gesetz folgende Regelungen vor: Der Endlagerverband hat drei Säulen der Finanzierung, die Beiträge seiner Mitglieder, Entgelte Dritter und Endlagerkostenanteile der Landessammelstellen. Dabei werden ähnlich wie bei der gegenwärtigen Finanzierung der Aufgabenerledigung durch die Endlagervorausleistungsverordnung der größte Anteil der Kosten durch Beiträge der Mitglieder finanziert. Nach der Endlagervorausleistungsverordnung beträgt der Anteil der Energieversorgungsunternehmen 96,5 % für Kosten eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle. Die Beiträge, Entgelte und Endlagerkostenanteile sind kostendeckend und verursachergerecht zu bemessen. Dabei sind das Volumen, die Wärmeentwicklung und die Radiotoxizität der radioaktiven Abfälle, die voraussichtlich endgelagert werden, angemessen zu berücksichtigen.

Das Gesetz regelt auch das verbandsinterne Widerspruchsverfahren, die Aufsicht und Vollstreckung. Es ist eine Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgesehen. Dabei wird das Bundesministerium bei der Ausübung dieser Rechtsaufsicht vom Bundesamt für Strahlenschutz und einer Endlagerkommission, eines Beratungsgremiums beim Bundesministerium, unterstützt.

III. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Zweiten Teils (Standortauswahl)

Bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle handelt es sich um eine einmalige Aufgabe. Radioaktive Abfälle gefährden aufgrund ihrer radioaktiven Strahlung in außergewöhnlichem Maße Mensch und Umwelt. Sie sind zum Teil sehr langlebig, die physikalischen Halbwertzeiten liegen in Einzelfällen bei mehreren Zehntausend Jahren. Weltweit gibt es noch kein Endlager für hochradioaktive Abfälle, das in Betrieb ist.

Die Entsorgungspolitik der Bundesrepublik Deutschland geht im Einklang mit dem völkerrechtlichen „Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ formuliert ist, von dem Grundsatz der Endlagerung im eigenen Land aus. Radioaktiver Abfall aus Deutschland soll nicht in ein anderes Land exportiert werden.

Um Mensch und Umwelt für einen langen Zeitraum vor der schädlichen Wirkung radioaktiver Abfälle zu schützen, sollen die Abfälle in dem bestmöglichen Endlager in tiefen geologischen Formationen eingelagert werden. So wird sichergestellt, dass die Isolation der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre weder durch gesellschaftliche Veränderungen, Änderungen der oberflächennahen Nutzung des Standortes noch durch Klimaveränderungen gefährdet wird.

Der Gesetzesentwurf soll die rechtlichen Grundlagen für ein von dem Endlagerverband durchzuführendes Verfahren zur Suche nach dem bestmöglichen Standort für eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle schaffen. Die abschließende Entscheidung über den Standort desendlagers soll der Gesetzgeber treffen. Dieser Standortentscheidung soll sich ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers anschließen. Die Errichtung und der Betrieb des Endlagers sollen ebenfalls durch den Verband erfolgen.

In einem in fünf Verfahrensschritten durchzuführenden Standortauswahlverfahren, ausgehend von dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Prinzip der „weißen Deutschlandkarte“), werden die Suchräume für den Endlagerstandort jeweils eingeschränkt. Dabei ist bei jedem Verfahrensschritt vorrangiges Auswahlkriterium die größtmögliche Sicherheit der Endlagerung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und das Streben nach Akzeptanz sind wesentliche Bestandteile des Standortauswahlverfahrens.

Die Realisierung von Großprojekten erfordert eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Verfahrensvorschriften sollen

sicherstellen, dass das Verfahren zur Standortauswahl transparent ist. Zur Transparenz trägt auch bei, dass die Auswahlkriterien vor dem Beginn der Standortsuche durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Die von der Standorterkundung, der Errichtung und dem Betrieb des Endlagers betroffene Öffentlichkeit soll auf die Ermittlung und Zusammenstellung der bei der Standortauswahl zu berücksichtigenden Belange und bei der Erarbeitung standortbezogener Auswahlkriterien Einfluss nehmen können. Dieses Verfahren soll zu einer erhöhten Akzeptanz des endgültig ausgewählten Standortes in der Bevölkerung führen.

Die Festlegung des Standortes für das Endlager durch Bundesgesetz ist einer der zentralen Inhalte des Gesetzes. Der Gesetzgeber übernimmt damit eine bisher der Exekutive obliegende Entscheidung; denn die Bestimmung des Endlagerstandortes ist Teil der bisher von einer Landesbehörde durchzuführenden Planfeststellung.

Nach der Stendal-Entscheidung des BVerfG vom 17.7.1996 (2 BvF 2/93 – BVerfGE 95, 1 ff.) darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch Regierung und Verwaltung durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden und verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine fachplanerische Entscheidung darf der Gesetzgeber an sich ziehen, wenn dafür gute Gründe bestehen. Diese sind hier gegeben. Ein wichtiger, tragender Grund ist die besondere Bedeutung der Endlagerung atomarer Fälle als einzigartiges Projekt und nationale Aufgabe. Daneben findet eine in einem parlamentarischen Willensbildungsprozess getroffene und vom Gesetzgeber vorbereitete Entscheidung in der Bevölkerung eine größere Akzeptanz als die Verwaltungsentscheidung einer Landesbehörde. Schließlich bietet ein Gesetz größere Rechtssicherheit als ein mit den normalen Rechtsmitteln angreifbarer Verwaltungsakt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Atomrecht ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11a GG. Fordert man für einen Verwaltungsakt ersetzendes Bundesgesetz neben der Gesetzgebungskompetenz auch eine Verwaltungskompetenz (offengelassen

vom BVerfG a.a.O.), so ergibt sich diese aus Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG. Nach dieser Bestimmung können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, unter anderem selbständige Bundesoberbehörden durch Gesetz errichtet werden. Die Bestimmung gestattet nicht nur die Errichtung neuer Bundesoberbehörden, sondern auch die Übertragung von Aufgaben auf bestehende Bundesoberbehörden durch Gesetz (Lerche in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 87 Rdn. 175). Es könnte also durch Gesetz einer bestehenden Bundesoberbehörde die Aufgabe der Standortbestimmung für ein Endlager zugewiesen werden.

Diese Aufgabe eignet sich auch im Sinne der Rechtsprechung (BVerfG 24.7.1962 – 2 BvF 4/61 – BVerfGE 14, 197 ff.; BVerwG 16.4.1970 – 8 C 146.67 – BVerwGE 35, 141–145) und des Schrifttums (Lerche, a.a.O. Rdn. 185; Hermes in: Dreier, Komm. z. GG, Art. 87 Rdn. 85; Leidinger/Zimmer, DVBl. 2004, 1005/1010 m.w.N.) zur zentralen Erledigung. Denn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland soll nur ein Endlager für alle Arten atomarer Abfälle errichtet werden und das dafür vorgesehene Standortauswahlverfahren erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, sodass es von einer Landesbehörde nicht durchgeführt werden könnte.

Art. 87c GG schließt die Anwendung des Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG im vorliegenden Falle nicht aus. Die Bestimmung geht davon aus, dass auf der Grundlage des Art. 74 Nr. 11a GG erlassene Gesetze ausgeführt werden müssen; der Gesetzesvollzug ist dann von den Ländern im Auftrage des Bundes vorzunehmen. Vorliegend bedarf es aber keines Gesetzesvollzuges, weil das Gesetz selbst den Standort des Endlagers bestimmt. Einen Vollzug stellt nur die nach der Standortbestimmung nach § 9b des Atomgesetzes zu erteilende Genehmigung dar.

Die Festlegung des Endlagerstandortes durch Gesetz setzt eine umfassende, vom Bundestag vorzunehmende eigene Abwägung voraus; denn das Abwägungsgebot wurzelt im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG, hat also Verfassungsrang (BVerwG 11.12.1981 – 4 C 69/78 – BVerwGE 64, 270 ff.).

Eine eigene Abwägung vorzunehmen ist der Bundestag in der Lage, da ihm nach § 44 Abs. 3 S. 1 zusammen mit dem Gesetzesentwurf und der Stellungnahme der Endlagerkommission auch die Unterlagen des Verbands, das heisst die wesentlichen Auswahlgründe sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen, der übertägigen und der untertägigen Erkundungen und die Sicherheitsanalyse vorzulegen sind.

IV. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der weiteren Regelungen

V. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass von Regelungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung zur Endlagerung und für ein Standortsuchverfahren ergibt sich aus der Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11a GG für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesem Zweck dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen und die Beseitigung radioaktiver Stoffe. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebung durch den Bund ist sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Art. 72 Abs. 2 GG).

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist der Bund zur Gesetzgebung befugt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet (BVerfGE 106, 62, Rn. 321).

Würde den Ländern die Regelungsmaterie „Beseitigung radioaktiver Stoffe“ überlassen, so ließen sich bundesweit einheitliche Anforderungen an das Verfahren und dem Schutz der Bevölkerung vor Beeinträchtigungen nicht sicherstellen, weil unterschiedliche Sicherheitsanforderungen und Abwägungsmaßstäbe zu erwarten wären. Dies könnte angesichts der großen Gefahren, die mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle und insbesondere hochradioaktiver wärmeentwickelnder Abfälle verbunden sind, nicht hingenommen werden. Dementsprechend ist die Einführung eines bundesweit durchgeführten und bundesweit einheitlich gehandhabten Standortauswahlverfahrens und die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung und des Betriebs des Endlagers durch eine Institution des Bundes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich.

Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist eine bundesrechtliche Regelung hinsichtlich der Endlagerung radioaktiver Abfälle erforderlich, weil nur so die einheitlichen Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie im Wirtschaftsraum der Bundesrepublik sichergestellt werden können. Unterschiedliche Regelungen der Länder würden zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die jeweils betroffenen Erzeuger und Besitzer radioaktiver Abfälle im Bundesgebiet führen und diese damit in ihrer Wettbewerbsfähigkeit ungleich belasten. Die bundesweit einheitliche Regelung zur Erfüllung dieser Aufgabe durch ein Bundesorgan, nämlich dem Endlagerverband, ist deshalb zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich.

VI. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Kosten des Bundes

a. Verwaltungskosten

Die Kosten der Rechtsaufsicht über den Endlagerverband trägt grundsätzlich der Bund. Soweit konkrete aufsichtliche Maßnahmen erforderlich sind, wie zum Beispiel

Ersatzvornahme oder Entsendung eines Beauftragten, trägt die dadurch entstehenden Kosten der Endlagerverband. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird bei der Wahrnehmung seiner Rechtsaufsicht über den Endlagerverband durch das Bundesamt für Strahlenschutz fachlich unterstützt. Die Kosten der Rechtsaufsicht (im Wesentlichen Personalkosten) belaufen sich jährlich auf xxx€.

b. Vollzugskosten

Bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens entstehen dem Bund Kosten für

- die Einrichtung einer Endlagerkommission (Kosten in Höhe von circa xxx € pro Jahr), die eine Informationsplattform (Kosten in Höhe von circa 700.000 € bis 1.000.000 € pro Jahr) betreibt (§ 31),
- die Erstellung von Untersuchungen über die wirtschaftliche Situation der betreffenden Standortregionen im Falle der Einrichtung des Endlagers (Kosten in Höhe von circa 500.000 € pro Standortregion) einschließlich der Vorschläge zur wirtschaftlichen Entwicklung (Kosten in Höhe von circa 200.000 € pro Standortregion) - (§ 34 Abs. 3 Satz 3),
- die Befragung der Bevölkerung in den jeweiligen Standortregionen über die Bereitschaft, ein Endlager zu akzeptieren (Gesamtkosten in Höhe von circa 2.000.000 € bei fünf Standortregionen) - (§ 34 Abs. 3 Satz 2),
- die Einrichtung von Kompetenzzentren in den Standortregionen (Kosten in Höhe von circa 350.000 € pro Jahr und Standortregion) - (§ 35 Abs. 3).

Die insgesamt vom Bund zu tragenden Vollzugskosten belaufen sich für das Standortauswahlverfahren auf xxx €.

Die Kosten der Endlagerung radioaktiver Abfälle, die bei Forschungseinrichtungen anfallen, für die der Bund anteilmäßig die finanzielle Verantwortung hat, werden zukünftig an den Endlagerverband in Form von Entgelten entrichtet. Die Forschungseinrichtungen erwerben damit das Recht zur späteren Endlagerung der

radioaktiven Abfälle. Bisher waren die Forschungseinrichtungen über die Zahlung von Endlagervorausleistungen an der Finanzierung der Endlagerung beteiligt. Dem Bund entstehen durch diese Umstellung keine zusätzlichen Kosten. Zusätzliche Kosten entstehen, soweit die Kosten des Standortauswahlverfahrens anteilmäßig in den Entgelten berücksichtigt werden. Die Forschungseinrichtungen tragen für die Endlagerung nach dem bisherigen Verteilungsmaßstab xx%.

Bei der Durchführung des nach gesetzlicher Festlegung des Standortes folgenden Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers (Artikel 3 § 9b) entstehen dem Bund Kosten, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Diese Kosten sind über Gebühren vom Endlagerverband zu tragen.

2. Kosten für die Länder

Kosten für die Durchführung des Standortauswahlverfahrens entstehen den Ländern nicht. Da die Zuständigkeit für die Genehmigung von Endlagern auf den Bund übergeht, sind von Ländern insoweit keine Kosten zu tragen.

Soweit von den Ländern für Abfälle, die an Landessammelstellen abgeliefert wurden, Endlagerkostenanteile an den Bund abzuführen waren, müssen solche Endlagerkostenanteile in Zukunft an den Endlagerverband gezahlt werden. Den Ländern entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten der Endlagerung radioaktiver Abfälle, die bei Forschungseinrichtungen anfallen, für die die Länder anteilmäßig die finanzielle Verantwortung haben, werden zukünftig an den Endlagerverband in Form von Entgelten entrichtet. Die Forschungseinrichtungen erwerben damit das Recht zur späteren Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Bisher waren die Forschungseinrichtungen über die Zahlung von Endlagervorausleistungen an der Finanzierung der Endlagerung beteiligt. Den Ländern entstehen durch diese Umstellung keine zusätzlichen Kosten. Zusätzliche Kosten

entstehen, soweit die Kosten des Standortauswahlverfahrens anteilmäßig in den Entgelten berücksichtigt werden. Die Forschungseinrichtungen tragen für die Endlagerung nach dem bisherigen Verteilungsmaßstab xx %.

VII. Sonstige Kosten

1. Kosten der Wirtschaft

Die als Pflichtmitglieder im Endlagerverband zusammengefassten Unternehmen haben über Mitgliedsbeiträge die Kosten des Verbands zu tragen. Bisher waren die kernkraftwerkebetreibenden Unternehmen über die Zahlung von Endlagervorausleistungen an der Finanzierung der Endlagerung beteiligt. Ihnen entstehen insofern durch die Umstellung keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten des Auswahlverfahrens von insgesamt circa [700.000.000] € werden vom Verband über Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Endlagerkostenanteile finanziert. Davon tragen die Pflichtmitglieder für die Endlagerung nach dem derzeitigen Verteilungsmaßstab über 95%.

Die sonstigen Unternehmen, die weder Pflichtmitglieder des Verbands sind noch einem Konzern angehören, der Pflichtmitglied ist, haben, sofern sie nicht an die Landessammelstellen abliefern, für die Endlagerung Entgelte zu zahlen. Sie erwerben damit das Recht zur späteren Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Bisher waren sie über die Zahlung von Endlagervorausleistungen an der Finanzierung der Endlagerung beteiligt. Ihnen entstehen insofern keine zusätzlichen Kosten. Zusätzliche Kosten entstehen, soweit die Kosten des Standortauswahlverfahrens anteilmäßig in den Entgelten berücksichtigt werden. Die betroffenen Unternehmen tragen für die Endlagerung nach dem bisherigen Verteilungsmaßstab xxx %.

Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die an Landessammelstellen radioaktive Abfälle abliefern, haben insoweit höhere Kosten für dieendlagerung zu tragen, als dass in den Endlagerkostenanteilen der Landessammelstellen die Kosten des Standortauswahlverfahrens anteilmäßig berücksichtigt werden. Diese Zusatzkosten fallen nicht ins Gewicht.

2. Kosten der privaten Haushalte

Die Kosten der Endlagerung werden von den Energieversorgungsunternehmen, die nach derzeitigem Stand über 95% der Kosten zu tragen haben, über die Strompreise auf die einzelnen Haushalte abgewälzt. Mehrkosten für die einzelnen Haushalte, die durch dieses Gesetz verursacht werden, betreffen die Kosten des Standortauswahlverfahrens, das über einen Zeitraum von 30 Jahren insgesamt circa [700.000.000] € kostet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 Erster Teil (§§ 1-26)

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 enthält die den Endlagerverband konstituierende Bestimmung. Mit dem Endlagerverband wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet, mit der ein öffentlich-rechtlicher Rahmen für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens für eine Anlage zur Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle sowie für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage geschaffen wird, wobei der Betrieb des Endlagers auch dessen spätere Stilllegung erfasst. Durch die Instrumente der Zwangsmitgliedschaft und der Beitragspflicht bleibt die Verursacherverantwortlichkeit der Hauptabfallverursacher erhalten (vgl. BVerfG, Urt. v. 16.03.1971, BVerfGE 30, S. 292 ff.; BVerfG, Urt. v. 29.07.1959, BVerfGE 10, S. 89, 102). Durch die weitreichenden Mitwirkungsrechte der Mitglieder in den Organen der Körperschaft soll der Charakter einer Selbstverwaltungsorganisation betont werden.

Der Endlagerverband dient einerseits dem öffentlichen Interesse an einer sicheren Endlagerung aller radioaktiven Abfälle und andererseits den individuellen Interessen seiner Mitglieder, die ihre Beseitigungspflicht aus § 9a Abs. 1 des Atomgesetzes erfüllen müssen.

Zu § 2:

Absatz 1 definiert die Aufgaben des Endlagerverbands und beschränkt sie zugleich auf die Durchführung des Standortauswahlverfahrens nach diesem Gesetz sowie auf die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers. Der Endlagerverband ist damit insbesondere zuständig für die Durchführung des Standortauswahlverfahrens, die

Planung, die Forschung und Entwicklung, die Erkundung sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Stilllegung des Endlagers.

Absatz 2 stellt klar, dass der Endlagerverband diese Aufgaben als öffentliche Aufgaben durchführt. Damit wird auch klargestellt, dass es sich bei dem Verband nicht um private Interessenwahrnehmung handelt und bei Abwägungsentscheidungen die Belange des Verbands öffentliche Belange sind.

Zu § 3:

Abs. 1 definiert den Mitgliederkreis des Endlagerverbands. Mitglied ist, wer den Tatbestand des Abs. 1 oder des Abs. 2 erfüllt. Zur Begründung der Mitgliedschaft ist also weder ein Antrag des späteren Mitgliedes noch ein Akt des Endlagerverbands erforderlich, da es sich um eine durch das Gesetz begründete Zwangsmitgliedschaft handelt. Eine solche Zwangseingliederung in einen öffentlich-rechtlichen Verband ist zulässig, wenn der Verband wie hier eine legitime öffentliche Aufgabe wahrnimmt (vgl. BVerfG, Urt. v. 16.03.1971, BVerfGE 30, S. 292 ff.; BVerfG, Urt. v. 29.07.1959, BVerfGE 10, S. 89, 102).

Pflichtmitglieder des Endlagerverbands sollen in erster Linie die jeweils herrschenden deutschen Spalten von Konzernen sein, bei denen ein oder mehrere Konzernunternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder später Elektrizität aus der Spaltung von Kernbrennstoffen im Inland erzeugen. Dadurch sollen im Rahmen dieses Gesetzes diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die sich als herrschendes Unternehmen entweder selbst mit der Spaltung von Kernbrennstoffen beschäftigten oder solche Unternehmen leiten.

Das Gesetz verwendet keinen eigenen Konzernbegriff, sondern verweist auf § 18 Abs 1 des Aktiengesetzes. Hiernach muss es sich um ein oder mehrere abhängige Unternehmen handeln, die unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind (sog. Unterordnungskonzern). Eingeschlossen ist

die Vermutung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, demzufolge vermutet wird, dass abhängige Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bilden. Damit sind sowohl Vertragskonzerne wie auch faktische Konzerne erfasst.

Die Mitgliedschaft in dem Endlagerverband endet nicht, wenn das Pflichtmitglied sein Atomkraftwerk vorläufig oder endgültig vom Netz nimmt. Deshalb knüpft die Begründung der Pflichtmitgliedschaft an die Erzeugung der Elektrizität im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes an. Entscheidend ist insoweit, dass atomarer entsorgungspflichtiger Abfall verursacht wurde, der die Zwangsmitsgliedschaft in dem Endlagerverband auch über den Zeitraum der gewerblichen Erzeugung von Elektrizität aus der Spaltung von Kernbrennstoff hinaus rechtfertigt.

Um in jedem Fall alle Unternehmen in den Endlagerverband einzubeziehen, die sich mit der Spaltung von Kernbrennstoffen beschäftigen, sollen nach Abs. 2 auch diejenigen Unternehmen als Pflichtmitglieder direkt eingebunden werden, die entweder keinem Konzern angehören oder einem Konzern angehören, dessen Spitze ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Um Lücken bei der Verantwortung für die Energieerzeugung aus der Spaltung von Kernbrennstoffen zu vermeiden, werden nach Abs. 3 auch die Rechtsnachfolger von Pflichtmitgliedern als Pflichtmitglieder in den Endlagerverband einbezogen.

Da sich der Beginn der Mitgliedschaft automatisch mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ergibt, regelt Abs. 4 ausdrücklich lediglich das Ende der Mitgliedschaft, das mit der Auflösung des Endlagerverbands gemäß § 26 eintritt. Schließlich sollen sich Pflichtmitglieder ihrer ursprünglichen Verantwortung dadurch entziehen können, indem sie sich zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere durch Restrukturierung oder Veräußerung des die Mitgliedschaft begründenden Konzernunternehmens entledigen.

Zu § 4:

§ 4 benennt in Abs. 2 mit der Verbandsversammlung, dem Beirat und dem Vorstand die Organe des Endlagerverbands. Die Aufgabenteilung zwischen diesen Organen ist in den Grundzügen im Gesetz geregelt. Eine weitere Zuordnung von Aufgaben soll durch Satzung erfolgen. Das Selbstverwaltungsrecht des Verbands als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Abs. 1) drückt sich unter anderem in der Satzungshoheit aus.

Abs. 3 stellt sicher, dass der Endlagerverband unverzüglich nach seiner Errichtung durch die sofortige Einberufung der ersten Verbandsversammlung durch die Aufsichtsbehörde seine Arbeit aufnehmen kann.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 sieht vor, dass sich der Endlagerverband eine Satzung gibt. Es entspricht dem Selbstverwaltungsrecht des Endlagerverbands, dass er seine eigenen, den verbandsspezifischen Besonderheiten Rechnung tragenden Verhältnisse durch die Satzung regelt und damit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllt.

Nach Abs. 2 wird der körperschaftlichen Struktur des Endlagerverbands entsprechend die Satzung von der Verbandsversammlung beschlossen. Sie unterliegt ebenso wie ihre Änderungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 24.

Abs. 3 regelt die Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen im Bundesanzeiger.

Zu § 6:

Die Absätze 1 und 3 regeln die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit sowie die Ladung der Mitglieder zur Verbandsversammlung.

Abs. 2 normiert die Einberufung der Verbandsversammlung und geht hierbei davon aus, dass durch die Satzung Einzelheiten hinsichtlich der außerordentlichen Einberufung von Verbandsversammlungen bestimmt werden können.

Aus Abs. 4 folgt, dass die Verbandsversammlung Beschlüsse lediglich treffen kann, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtstimmen erreicht.

Abs. 5 erklärt für Entscheidungen der Verbandsversammlung eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen für erforderlich, damit auch die Interessen der kleineren Mitglieder angemessen Berücksichtigung finden. Dass berechtigten Minderheitsinteressen Rechnung getragen wird, sichert das Gesetz im Übrigen in § 5 Abs. 1 Satz 2 in der Weise ab, dass dem Satzungsgeber deren Beachtung bei der Regelung der inneren Verhältnisse des Endlagerverbands aufgegeben wird.

Abs. 6 soll sicherstellen, dass diejenigen Mitglieder, die einen verhältnismäßig höheren Anteil am Gesamtbeitragsaufkommen tragen und damit in einem stärkeren Maße zur Finanzierung des Endlagerverbands beitragen, ein stärkeres Gewicht bei den Entscheidungsprozessen des Endlagerverbands zukommt.

Nach Abs. 7 kann der Endlagerverband Ausschüsse einsetzen. Er muss lediglich einen Widerspruchsausschuss einsetzen, wobei die Vorgaben des § 21 zu beachten sind. Darüber hinaus soll ein Haushaltsausschuss eingesetzt werden, der mit den Einzelheiten der Finanzierung des Endlagerverbands betraut wird. Es steht dem Endlagerverband frei, daneben weitere Ausschüsse einzusetzen, wenn und soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist.

Zu § 7:

§ 7 nennt die Aufgaben der Verbandsversammlung und geht im Übrigen davon aus, dass der Verbandsversammlung durch die Satzung weitere Aufgaben übertragen werden können. Diese Vorschrift ist insbesondere im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 zu sehen, nach der der Vorstand über alle Angelegenheiten des Endlagerverbands entscheidet, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die Satzung kann also der Verbandsversammlung Aufgaben zuweisen, die aufgrund des § 11 Abs. 1 dem Vorstand zufallen würden.

Der in Abs. 2 e) vorgesehene Entlastungsbeschluss betrifft den Vorstand und den Beirat in seiner Gesamtheit, nicht einzelne Mitglieder des jeweiligen Organs.

Zu § 8:

§ 8 bestimmt in den Absätzen 1 bis 3 die Zusammensetzung des Beirats. Der Beirat besteht hiernach aus sieben gewählten und vier nicht stimmberechtigten von der Bundesregierung entsandten Mitgliedern. Die Mitwirkung von zwei Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie jeweils eines Vertreters des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erklärt sich aus der überragenden gesamtstaatlichen Bedeutung des Standortauswahlverfahrens sowie der Errichtung und des Betriebs des Endlagers. Unabhängig von der in § 24 geregelten Rechtsaufsicht über den Endlagerverband, d. h. einer Kontrolle von außen, erscheint auch die Mitwirkung der Bundesregierung in den Organen des Endlagerverbands selbst zweckmäßig. Gleichwohl wird darauf verzichtet, die Vertreter der Bundesregierung mit einem Stimmrecht auszustatten, um die Verbandsautonomie zu gewährleisten.

Die Regelungen der Absätze 4 bis 6 sollen dazu beitragen, dass der Beirat seine Aufgaben kontinuierlich erfüllen kann.

Die Beschlussfähigkeit des Beirats erfordert nach Absatz 7 die Anwesenheit von mindestens fünf der insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Damit spiegelt sich die Bedeutung des Beirats und die Gewichtigkeit der von ihm getroffenen Entscheidungen auch in hohen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit wider. Handelt der Beirat als Schlichtungsorgan des Endlagerverbands, erfordert die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten des Vorstands eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für Weisungen an den Vorstand.

Absatz 8 regelt die Vertretungsbefugnis des Beirats im Innenverhältnis. Es ist Aufgabe des Beiratsvorsitzenden, den Endlagerverband gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Befugnisse des Beirats als zentrales Beschlussorgan des Endlagerverbands. Der Beirat bestellt den Vorstand und kann ihn abberufen. Eine wesentliche Aufgabe des Beirats ist ferner die Kontrolle des Vorstands. Außerdem ist der Beirat als Schlichtungsorgan dazu berufen, etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern auszuräumen und eine Entscheidung herbeizuführen.

Nach Absatz 3 h) ist der Beirat insbesondere zuständig für die Genehmigung sonstiger wichtiger Geschäfte und Angelegenheiten des Endlagerverbands. Anhaltspunkte dafür, ob ein Geschäft oder eine Angelegenheit eine Wichtigkeit in diesem Sinne hat, bietet der übrige Zuständigkeitskatalog des Absatzes 3. Das Geschäft oder die Angelegenheit muss von vergleichbarer Bedeutung und Tragweite für den Endlagerverband sein.

Zu § 10:

Für die Erledigung der dem Verband übertragenden Aufgaben ist ein aus zwei Personen bestehender Vorstand notwendig und ausreichend. Diese Regelung orientiert sich an den Regelungen anderer öffentlich-rechtlicher Verbände.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern zu Meinungsverschiedenheiten über zu treffende Entscheidungen kommen kann. Im Interesse einer schnellen Entscheidung ist dem – notfalls kurzfristig einzuberufenden – Beirat in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis übertragen worden (§ 9 Abs. 3e). Diese Bestimmung soll die Entscheidungsfähigkeit des Vorstands fördern.

Zu § 11:

Die wesentliche Aufgabe des Vorstands liegt nach Abs. 1 in der Führung der Geschäfte des Endlagerverbands. Diese Regelung lässt auch eine Übertragung weiterer Aufgaben auf den Vorstand in der Satzung zu.

Absatz 2 regelt die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis. Es ist Aufgabe des Vorstands, den Endlagerverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn und soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Zu § 12:

Da der Endlagerverband zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebliche Aufwendungen haben wird, ist nach Abs. 1 eine Wirtschafts- und Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unverzichtbar. Von der Ermächtigung, die Bundeshaushaltsordnung nach § 105 Abs. 1 2. Halbsatz der Bundeshaushaltsordnung auszuschließen, wurde deshalb Gebrauch gemacht.

Um der Verbandsautonomie ausreichend Raum zu geben, soll Näheres zur Wirtschafts- und Geschäftsführung in der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Satzung geregelt werden.

Da das Standortauswahlverfahren sowie die Errichtung und der Betrieb des Endlagers zu den Aufgaben des Endlagerverbands gehören, sind nach Abs. 2 die Aufwendungen dafür vom Endlagerverband zu tragen. Ausgenommen davon sind lediglich die Kosten für die Endlagerkommission, weil dieses Gremium seine Beratung alleine gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erbringt und keine Aufgabe für den Endlagerverband erfüllt.

Es soll sichergestellt werden, dass dem Endlagerverband stets ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Nach Abs. 3 sollen die Aufwendungen für die Aufgabenerledigung des Endlagerverbands einerseits durch Beiträge der Mitglieder, andererseits durch Entgelte von Nichtmitgliedern für die Endlagerung und Endlagerkostenanteile der Landessammelstellen gedeckt werden.

Um eine vollständige Deckung aller Aufwendungen des Endlagerverbands zu gewährleisten, sind die Beiträge, Entgelte und Endlagerkostenanteile kostendeckend zu bemessen. Um zwischen und innerhalb der drei Kostenträgergruppen eine gerechte Verteilung der Aufwendungen zu erreichen, sind die Beiträge, Entgelte und Endlagerkostenanteile verursachergerecht zu bemessen; bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge sind insbesondere alle Abfälle sämtlicher einem Mitglied zuzurechnenden Konzernunternehmen, die sich mit der Spaltung von Kernbrennstoffen beschäftigten, zu berücksichtigen.

Um eine gerechte Verteilung der Kostenlast anhand von objektiven, kostenrelevanten Kriterien zu gewährleisten, sind bei der verursachergerechten Bemessung von Beiträgen, Entgelten und Endlagerkostenanteilen sämtliche voraussichtlich im Endlager zu lagernden Abfälle mit ihrem Volumen, ihrer Wärmeentwicklung und ihrer Radiotoxizität angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 13:

Ein Finanzplan nach Abs. 1 ist eine nach Perioden geordnete Gegenüberstellung zukünftiger Einnahmen und zukünftiger Ausgaben. Er ist ein internes Instrument der Selbstinformation der Geschäftsführung und der Information des Beirats und dient der sachgerechten Liquiditätskontrolle und Liquiditätssteuerung bei der Aufgabenerfüllung des Verbands. Der Finanzplan ist nicht Bestandteil von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 19.

Die Einzelheiten des Finanzplans des Endlagerverbands legt dieser nach Abs. 2 selbst zweckgerecht fest. Dies betrifft insbesondere den abzudeckenden Zukunftszeitraum und die Aufgliederung der zukünftigen Ausgaben und zukünftigen Einnahmen.

Zu § 14:

Die Rücklagenbildung dient der finanziellen Vorsorge des Endlagerverbands und der Vorhaltung ausreichender Finanzreserven, insbesondere zur Abdeckung von unvorhergesehenen Ausgaben. Dies ist für Zweckverbände, beispielsweise wasserwirtschaftliche Zweckverbände, üblich. Dem Endlagerverband und diesen Zweckverbänden ist gemein, dass sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zum Teil erhebliche Mittel für Investitionen, beispielsweise größere Bauvorhaben, aufbringen müssen. Die Bildung von Rücklagen dient sowohl der Beitragsstabilität als auch der Absicherung der Liquidität des Verbands.

Zu § 15:

Um eine ausreichende Finanzierung des Endlagerverbands zu gewährleisten, wird nach Abs. 1 von den Mitgliedern mindestens einmal jährlich ein Beitrag erhoben. Um die unterjährige Liquidität und Handlungsfähigkeit des Endlagerverbands zu sicheren, können Abschlagszahlungen verlangt werden. Damit die Verbandsautonomie in

ausreichendem Maße gewahrt bleibt, sollen Einzelheiten zum Beitrag in einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden (§ 15 Abs. 2) Beitragssatzung geregelt werden.

Um sicherzustellen, dass die Beitragssatzung den Grundsätzen dieses Gesetzes hinreichend Rechnung trägt, bedarf sie nach Abs. 2 der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Damit der Mitgliedsbeitrag nicht ausfällt, wenn die Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Beitragssatzung beschließt, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, für diesen Fall das Nähere der Beiträge durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Abs. 3 systematisch subsidiär erhoben, weil zunächst die Entgelte für dieendlagerung von den Nichtmitgliedern (§ 16) und die Endlagerkostenanteile von den Landessammelstellen (§ 17) geltend gemacht werden. Über die Mitgliedsbeiträge soll der verbleibende Finanzbedarf gedeckt werden.

Um die rechtliche Prüfung der Beitragsbescheide zu ermöglichen, ist in Abs. 4 ein Widerspruchsverfahren vorgesehen. Um die Liquidität und Handlungsfähigkeit des Endlagerverbands nicht zu gefährden, entfaltet der Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung.

zu § 16:

Die Zahlungen der Entgelte für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen knüpfen nach Abs. 1 systematisch an den obligatorischen Endlagernachweis nach § 9a Abs. 4 und 5 des Atomgesetzes an.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Entgeltordnung den Grundsätzen dieses Gesetzes hinreichend Rechnung trägt, bedarf sie nach Abs. 2 der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Damit die Entgeltzahlung nicht ausfällt, wenn die Verbandsversammlung innerhalb von sechs

Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Entgeltordnung beschließt, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, für diesen Fall das Nähere der Entgelte durch Rechtsverordnung zu regeln.

Um dem Fall vorzubeugen, dass ein zum Endlagernachweis Verpflichteter seinen Endlagernachweis nicht erbringen kann, weil er sich mit dem Endlagerverband nicht auf die näheren Konditionen eines Vertrages einigen kann, entscheidet nach Abs. 3 auf Antrag das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu § 17:

Die Zahlungen der Endlagerkostenanteile der Landessammelstellen knüpfen nach Abs. 1 systematisch an § 21a Abs. 2 Satz 8 bis 10 des Atomgesetzes an.

Abs. 2 regelt, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den Endlagerkostenanteil der Landessammelstellen nach § 12 Abs. 3 erfolgt. Um zu gewährleisten, dass die Grundsätze des § 12 Abs. 3 beachtet werden, bedarf die vom Verband ermittelte Berechnungsgrundlage vor der Mitteilung an die Landessammelstellen der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu § 18:

Die Mitglieder des Endlagerverbands haben diesem gemäß Abs. 1 diejenigen Angaben, die für die Berechnung der Beiträge nach den §§ 12 und 15 maßgebend sind, einmal jährlich schriftlich zu übermitteln. Da der Endlagerverband vor Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Kostenkalkulation der Maßnahmen zu erstellen hat, die für dieses Kalenderjahr vorgesehen sind, und die Beiträge zum Ende ersten Quartals des Kalenderjahres erhoben werden, sollte in der Beitragssatzung der Stichtag für die

Meldepflicht so festgelegt werden, dass dem Endlagerverband für die vorzunehmenden Berechnungen ein angemessener Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

Nach Abs. 2 ist der Endlagerverband gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Kalkulation und die Berechnung der Beiträge sowie die dazu von den Mitgliedern des Endlagerverbands erhaltenen Angaben mitzuteilen. Diese Regelung soll die Kontrollmöglichkeiten der Einhaltung der Regeln der Beitragsbemessung sicherstellen.

Abs. 3 regelt die Meldepflicht des Verbands gegenüber den Nichtmitgliedern hinsichtlich der Berechnungsgrundlage und der Berechnung der Entgelte.

Da der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe auf die Angaben der Mitglieder angewiesen ist, wird dem Verband nach Abs. 4 das Recht gegeben, die Befolgung der Meldepflicht durch Bescheid anzuordnen. Der Widerspruch gegen den Bescheid, der die Erfüllung der Meldepflichten anordnet, hat keine aufschiebende Wirkung. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der ungehinderten Beitragserhebung und der Mitwirkung der Mitglieder herausragende Bedeutung im Hinblick auf die Finanzierung des Endlagerverbands und damit auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Verbands zukommt.

Zu § 19:

Die in den §§ 19 und 20 normierten Verpflichtungen des Verbands ergänzen beziehungsweise konkretisieren die grundsätzliche Vorgabe des § 12 Abs. 1, nach der der Verband seine Wirtschafts- und Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Vorgaben dieses Gesetzes durchzuführen hat.

Nach § 19 Abs. 1 knüpft die Buchführungspflicht und der Verweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unmittelbar an die handelsrechtlichen Bestimmungen für alle Kaufleute der §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuchs an. Sie sichert die sachgerechte

Erfassung der Geschäftsvorfälle des abgelaufenen Geschäftsjahrs im System der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Nach Abs. 2 knüpft die Pflicht, einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, unmittelbar an die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuchs an. Der Verband muss daher einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht aufstellen. Der Verweis gewährleistet, dass der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Aus Abs. 2 ergibt sich eine Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses und Lageberichts von 3 Monaten. Die unverzügliche Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts in Abs. 3 knüpft unmittelbar an die entsprechenden aktienrechtlichen Regelungen des § 170 des Aktiengesetzes an. Die Vorlagepflicht bezweckt vor allem, die Prüfung durch den Beirat vorzubereiten.

Zu § 20:

Die Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer nach Abs. 1 verweist auf die Vorschriften zur gesetzlichen Jahresabschlussprüfung der §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuchs. Diese regeln insbesondere Gegenstand und Umfang der Prüfung (§ 317 des Handelsgesetzbuchs), Auswahl der Abschlussprüfer (§ 319 des Handelsgesetzbuchs), Vorlagepflichten und Auskunftsrechte (§ 320 des Handelsgesetzbuchs), Prüfungsbericht (§ 321 des Handelsgesetzbuchs), Bestätigungsvermerk (§ 322 des Handelsgesetzbuchs) und Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers (§ 323 des Handelsgesetzbuchs). Der Verweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung gewährleistet eine der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung in Art und Umfang entsprechende Prüfung.

Die Regelungen zur Prüfungspflicht des Beirates nach Abs. 2 entsprechen den aktienrechtlichen Regelungen des § 171 des Aktiengesetzes. Sie verpflichten den Beirat

zur Prüfung des Jahresabschlusses und dienen der Überwachung der Geschäftsführung des Endlagerverbands. Die Teilnahmepflicht des Abschlussprüfers bezweckt insbesondere, dem Beirat eine sachverständige Auskunftsperson zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung allein ist nicht ausreichend, vielmehr ist der Beirat auch der Verbandsversammlung gegenüber berichtspflichtig. In seinem Bericht hat der Beirat insbesondere die durchgeführte Prüfung der Rechnungslegung im Ergebnis festzuhalten. Es ist des Weiteren erforderlich, dass er sich in dem Bericht darüber ausspricht, ob und inwieweit er die Geschäftsführung geprüft hat. Im Normalfall genügt hier die übliche verknappete Berichterstattung. Eine demgegenüber erweiterte Berichtspflicht kann dann geboten sein, wenn im Einzelfall besondere Überwachungsmaßnahmen notwendig waren.

Zu §§ 21 bis 23:

Durch den von der Verbandsversammlung eingesetzten Widerspruchsausschuss wird die für die Widersprüche nach §§ 15 Abs. 4, 18 Abs. 4 und 25 Abs. 2 zuständige Widerspruchsbehörde geschaffen. Die Regelungen über die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses tragen dem Umstand Rechnung, dass der Ausschuss über Streitigkeiten zu entscheiden hat, die sowohl Rechts- als auch Fachfragen berühren. Seiner Funktion als eine dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelagerte, verbandsinterne Entscheidungsstelle entsprechend sieht das Gesetz als Mitglieder des Widerspruchsausschusses auch Vertreter der Aufsichtsbehörde vor.

Darüber hinaus enthält § 21 die wesentlichen Formvorschriften. Weitere Einzelheiten soll der Widerspruchsausschuss in einer Verfahrensordnung regeln.

§ 22 bestimmt die Zuständigkeiten des Widerspruchsausschusses. § 23 regelt die Kostentragung für das Widerspruchsverfahren.

Zu § 24:

§ 24 regelt die Aufsichtsbefugnisse des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gegenüber dem Endlagerverband. Durch die Rechtsaufsicht wird überprüft, ob der Verband die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Soweit der Verband Anlass für Aufsichtsmaßnahmen gibt, trägt er deren Kosten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 umfangreiche Informationsrechte zur Verfügung.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Aufsichtsbefugnisse bei Verstößen des Verbands umfassend geregelt.

Zu § 25:

§ 25 räumt dem Vorstand die Möglichkeit ein, mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes die Meldepflichten des § 18 und die Eintreibung der Beiträge nach § 15 Abs. 4 durchzusetzen. Der Widerspruch hat nach Absatz 2 keine aufschiebende Wirkung. Die Regelung trägt – wie bereits die Bestimmungen der §§ 15, 18 selbst - dem Umstand Rechnung, dass der ungehinderten Beitragserhebung und der Mitwirkung der Mitglieder herausragende Bedeutung im Hinblick auf die Finanzierung des Endlagerverbands und damit auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Verbands zukommt.

Zu § 26:

Da der Endlagerverband durch Gesetz errichtet worden ist, kann er grundsätzlich auch nur durch Gesetz aufgelöst werden. § 26 hat insoweit klarstellende Bedeutung. Ebenso

deklaratorischen Charakter hat Satz 2, wonach die Beitragspflicht der Mitglieder mit dem außer Kraft treten des Gesetzes endet.

II. Zu Artikel 1 Zweiter Teil (§§ 27-47)

Zu § 27:

Ziel des vom Verband als öffentliche Aufgabe (§ 2 Abs. 2) durchzuführenden Standortauswahlverfahrens ist es, unter Einbeziehung des gesamten Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als Suchraum den bestmöglichen Standort für eine Anlage zurendlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle (Endlagerstandort) zu finden. Die Verfahrensvorschriften sollen sicherstellen, dass das Verfahren zur Standortauswahl transparent ist. Zur Transparenz trägt auch bei, dass die Auswahlkriterien vor dem Beginn der Standortsuche durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Die von der Standorterkundung und von der Errichtung und dem Betrieb des Endlagers betroffenen Bürgerinnen und Bürger sollen auf die Ermittlung und Zusammenstellung der bei der Standortauswahl zu berücksichtigenden Belange und bei der Erarbeitung standortbezogener Auswahlkriterien Einfluss nehmen können. Dieses Verfahren soll zu einer erhöhten Akzeptanz des endgültig ausgewählten Standortes in der Bevölkerung führen. Zugleich muss das Standortauswahlverfahren den Anforderungen der Rechtsprechung an das verfassungsrechtliche Abwägungsgebot genügen, das heißt dem Gesetzgeber eine alle öffentlichen und privaten Belange berücksichtigende Entscheidung nach Absatz 2 ermöglichen.

Zu § 28:

Absatz 1 definiert die unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten maßgebenden Mindestanforderungen an den Standort. Nach Absatz 2 ist dem Standort der Vorzug zu geben, der nach dem Ergebnis des Standortauswahlverfahrens die größte Sicherheit vor

schädlichen Wirkungen radioaktiver Abfälle bietet. Erweisen sich mehrere Standorte als sicherheitstechnisch im Wesentlichen gleichwertig, so ist bei der Auswahlentscheidung eine Abwägung unter Berücksichtigung auch anderer als sicherheitstechnischer Gesichtspunkte vorzunehmen. Mit dem Begriff „gleichwertig“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei dem vorzunehmenden sicherheitstechnischen Vergleich Bewertungs- und Beurteilungsspielräume gegeben sind, so dass mehrere Standorte auch dann sicherheitstechnisch gleichwertig sein können und deshalb unter ihnen eine auch andere Belange berücksichtigende Auswahlentscheidung zu treffen ist, wenn geringe Unterschiede im Maße der Sicherheit festgestellt werden können. Um in einem solchen Falle auch andere Auswahlkriterien berücksichtigen zu können, sollen im Standortauswahlverfahren umfassend alle für und gegen einen Standort sprechenden Umstände ermittelt und gewichtet werden.

Zu § 29:

In dem in fünf Verfahrensschritten durchzuführenden Standortauswahlverfahren (Satz 1) werden die Suchräume für den Endlagerstandort jeweils eingeschränkt. Dabei soll bei jedem Verfahrensschritt vorrangiges Auswahlkriterium die größtmögliche Sicherheit der Endlagerung sein (Satz 2). Die Beteiligung der Öffentlichkeit und das Streben nach Akzeptanz sind wesentliche Bestandteile des Standortauswahlverfahrens (Sätze 3-5). Mit der dem Verband gegebenen Befugnis, als Ausgleich für Nachteile, die die übertägige oder untertägige Erkundung sowie die Errichtung und der Betrieb des Endlagers verursachen können, Maßnahmen zur Förderung der Region vorzusehen (Satz 6), soll die Akzeptanz der Standorterkundung sowie der Einrichtung des Endlagers in der Bevölkerung gefördert werden; zugleich ist damit klargestellt, dass die Förderung der Standortregionen der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Sinne des § 12 dient und ihre Kosten damit durch Beiträge nach § 15 zu finanzieren sind.

Mit der Regelung des Abs. 3 wird festgelegt, dass auch die Standorte Gorleben und Konrad unter Anwendung der auch für andere mögliche Standorte geltenden Auswahlkriterien in das deutschlandweite Auswahlverfahren einzubeziehen sind.

Zu § 30:

Mit dem vom Verband nach Abs. 1 zu erstellenden Bericht soll zum einen der Abschluss des einzelnen Verfahrensschrittes dokumentiert werden. Zum anderen ermöglicht der Bericht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen seiner Rechtsaufsicht (§ 34) die Prüfung, ob der abgeschlossene Verfahrensschritt gesetzmäßig durchgeführt wurde.

Wegen der Länge des Standortauswahlverfahrens und seiner großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung erscheint es notwendig, dass der Bundestag, der demnächst über die Standorte der untertägigen Erkundungen und des Endlagers entscheiden soll, kontinuierlich über den Stand des Auswahlverfahrens unterrichtet wird (Abs. 2).

Die Berichte, die der Verband nach Abs. 1 und 2 vorzulegen hat, müssen nachvollziehbar sein. Der Verband hat dabei auch auf die Stellungnahmen einzugehen, die ihm im zurückliegenden Jahr zugegangen sind. Er hat ferner darzulegen, wie Unsicherheiten bei den Bewertungen berücksichtigt wurden. Entscheidungen sind zu begründen und transparent darzustellen.

Durch die Regelung des Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass mögliche Betroffene über den Stand des Verfahrens unterrichtet sind. Auch dies trägt dazu bei, dass ein faires und transparentes Verfahren gewährleistet wird.

Zu § 31:

Die Endlagerkommission nimmt im Rahmen des Standortauswahlverfahrens die in den §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 2, 44 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben wahr. Die Zusammensetzung der Kommission, in der neben den Fachgebieten auch die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen vertreten sind, entspricht dem Zweck des Standortauswahlverfahrens, die Öffentlichkeit an der Auswahl des Endlagerstandortes

zu beteiligen und bei sicherheitstechnischer Gleichwertigkeit verschiedener Standorte bei der Auswahlentscheidung auch sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen. Die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der Kommission trägt zur Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit bei und erhöht das Gewicht der von der Kommission nach den §§ 40 Abs. 2 und 3 und 44 Abs. 2 und 3 abzugebenden Stellungnahmen.

Die durch die Tätigkeit der Endlagerkommission entstehenden Kosten trägt der Bund, § 12 Abs. 2 S. 2.

Nach Abs. 2 ist die Öffentlichkeit vom 3. Verfahrensschritt an am Standortauswahlverfahren zu beteiligen. Eine sachgerechte Beteiligung setzt eine umfassende Information über die in dem jeweiligen Verfahrensschritt zu treffende Entscheidung und ihre Auswirkungen voraus. Die von der Endlagerkommission zu schaffende und zu unterhaltende Informationsplattform soll also zur Effektivität des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung beitragen. Information und Diskussion durch und mit einem unabhängigen Gremium sind darüber hinaus geeignet, Vorbehalte gegen die Errichtung und den Betrieb des Endlagers abzubauen.

Die Endlagerkommission kann ihre Aufgabe der Beratung des Ministeriums, der Information der Öffentlichkeit und der Abgabe von Stellungnahmen nur erfüllen, wenn sie selbst umfassend informiert ist. Die Informationspflicht des Verbands nach Abs. 3 ist als Rechtspflicht definiert, deren Erfüllung der Rechtsaufsicht nach § 24 unterliegt.

Zu § 32:

Durch die Regelungen der Abs. 1 und 2 soll nochmals klargestellt werden, dass sich die Suche nach dem bestmöglichen Standort auf das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu erstrecken hat (Prinzip der „weißen Deutschlandkarte“). Der Ausschluss offensichtlich nicht geeigneter Standortgebiete erfolgt ausschließlich nach technisch-naturwissenschaftlichen Kriterien.

Dass die Auswahlkriterien und Mindestanforderungen nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden, soll unter anderem eine zeitnahe Anpassung dieser Kriterien und Anforderungen an neue Erkenntnisse ermöglichen.

Zu § 33:

In dem zweiten Verfahrensschritt werden nach Abs. 1 aus den nach dem ersten Verfahrensschritt verbleibenden Gebieten Teilgebiete ausgewählt, also die Suchräume weiter verkleinert. Dabei stehen wiederum die Sicherheitsanforderungen im Vordergrund. Die mit zu berücksichtigenden Abwägungskriterien gewinnen Bedeutung bei einer wegen Gleichwertigkeit der Sicherheit vorzunehmenden, auch andere Belange berücksichtigenden Entscheidung. Es wird davon ausgegangen, dass es mehr als fünf Teilgebiete gibt, die besonders günstige geologische Eigenschaften aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass die in § 34 Abs. 2 vorgesehene Auswahl möglich ist. Im Hinblick auf das Ziel, den bestmöglichen Standort zu finden, sollte der Verband alle besonders geeigneten Teilgebiete ausweisen.

Dass die Sicherheitsanforderungen und Abwägungskriterien nach Abs. 2 durch Rechtsverordnung festgelegt werden, soll wiederum unter anderem eine zeitnahe Anpassung dieser Anforderungen und Kriterien an neue Erkenntnisse ermöglichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der ausgesuchten Teilgebiete nach Abs. 3 dient der Transparenz des Standortauswahlverfahrens und der Vorbereitung der bei den weiteren Verfahrensschritten durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch dies trägt dazu bei, dass ein faires und transparentes Verfahren gewährleistet wird.

Zu § 34:

In dem dritten Verfahrensschritt werden die Suchräume weiter von Teilgebieten auf Standortregionen verkleinert. Mit der Regelung nach Abs. 1, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften der übertägigen und untertägigen Erkundung auch dann nicht entgegenstehen, wenn diese (nur) im Wege einer Befreiung zugelassen werden kann, wird bestimmt, dass für die Erkundung die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere das für die Befreiung erforderliche Maß des öffentlichen Interesses gegeben ist. Für die Erkundungen im 4. und 5. Verfahrensschritt gilt jedenfalls die unwiderlegbare Vermutung, dass die Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt (vergleiche § 36 Abs. 2 Satz 3 und § 41 Abs. 2 Satz 3). Beispielsweise stehen Schutzgebiete im Sinne des § 22 BNatSchG einer grundsätzlichen Einbeziehung des Teilgebietes nicht entgegen, da eine Erkundung den Befreiungstatbestand nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Mit dem Hinweis in Abs. 2 auf § 28 soll erneut verdeutlicht werden, dass entscheidendes Auswahlkriterium die bestmögliche Erfüllung der Sicherheitsanforderungen ist und andere Belange ergänzend zu berücksichtigen sind.

Die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden und Kreise soll nach Abs. 3 nicht nur bei der abschließenden Entscheidung über den Auswahlvorschlag, § 40 Abs. 1 mit § 28 Abs. 2, sondern auch schon bei der Auswahl der übertätig zu erkundenden Standortregionen angestrebt werden (Satz 1). Für die Meinungsbildung der Öffentlichkeit wird u.a. von Bedeutung sein, wie sich die Errichtung und der Betrieb desendlagers auf die wirtschaftliche Situation der Region auswirken wird. Dies soll durch das Bundesamt für Strahlenschutz untersucht werden (Satz 3). Dabei sind Zusagen des Verbands, Maßnahmen der Region zu fördern, § 29 S. 6, mit zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Strahlenschutz informiert über die Beteiligungsmöglichkeiten.

Die Untersuchung der wirtschaftlichen Situation der Region und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten soll nach dem Vorschlag des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandort (AkEnd) einen allgemeinen für alle zu untersuchenden Standortregionen standardisierten Teil enthalten, um sowohl eine

Vergleichbarkeit zwischen den untersuchten Standortregionen herzustellen als auch die Besonderheiten jeder Standortregion zu erfassen. U. a. sollte diese Untersuchung (sozioökonomische Potenzialanalyse) folgende Bereiche behandeln: Beschreibung der sozioökonomischen Ausgangslage, Identifizierung standortspezifischer Entwicklungspotenziale, Entwicklungsprognose des Standortes ohne Endlager, Darstellung der positiven und negativen Faktoren, die mit einer Ausweisung als Endlagerstandort und der Errichtung und dem Betrieb desendlagers entstehen können, Szenario der möglichen Entwicklung in Folge einer Standortentscheidung für die Einrichtung eines Endlagers. Sozioökonomische Potenzialanalysen sind Grundlage für Strategien, Maßnahmen und Vorschläge zur wirtschaftlichen Entwicklung (Regionalentwicklungskonzepte), deren Umsetzung die mit der Einrichtung eines Endlagers verbundenen Entwicklungsrisiken für eine Region begrenzt und Entwicklungschancen verstärkt (Satz 5). In die Erstellung der Regionalentwicklungskonzepte sind bei entsprechendem Interesse örtliche Verbände, Vereine und Initiativen sowie weitere regionale Akteure einzubeziehen. Die Ergebnisse der sozioökonomischen Potenzialanalysen und der Regionalentwicklungskonzepte sind auch Bestandteile der vom Verband nach Abs. 2 durchzuführenden Abwägung.

Einzelheiten können in der zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden (Absatz 4).

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist vor der vom Bundesamt für Strahlenschutz vorzunehmenden Befragung (Satz 2) der Öffentlichkeit mitzuteilen. Die Möglichkeit dazu bietet die von der Endlagerkommission nach § 31 Abs. 2 einzurichtende Informationsplattform. Die Befragung gibt den befragten Bürgerinnen und Bürgern auch die Gelegenheit, ihre Vorstellungen von einer wünschenswerten Regionalentwicklung mitzuteilen.

Auch wenn nur eine in der Region belegene Gemeinde oder ein Kreis die Untersuchung verlangt, erstreckt sich diese auf die gesamte Region (Satz 4). Die Untersuchung ist in allen im 2. Verfahrensschritt ausgewählten Standortregionen durchzuführen. Mit der Untersuchung beauftragt das Bundesamt für Strahlenschutz einen Dritten, etwa ein unabhängiges Forschungsinstitut..

Die durch die Tätigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines mit der Untersuchung beauftragten Dritten trägt der Bund, § 12 Abs. 2 S. 2.

Zu § 35:

Ein zentrales Ziel des Auswahlverfahrens ist es, Transparenz und mitgestaltende Beteiligung der Öffentlichkeit (betroffene Bevölkerung, betroffenen Gemeinden und Kreise sowie Träger öffentlicher Belange) bei der Standortsuche sicherzustellen. Zu diesem Zweck und um die Nachvollziehbarkeit der im Auswahlverfahren getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten, wird die Öffentlichkeit bereits an der Festlegung der Erkundungsprogramme und Auswahlkriterien beteiligt. Mit dem Merkmal der Standortbezogenheit soll die Notwendigkeit, die geologischen und sonstigen Besonderheiten der zu untersuchenden Standortregionen zu berücksichtigen, hervorgehoben werden. Der erneute Hinweis auf § 28 betont den Vorrang der Sicherheit derendlagerung.

Die standortbezogenen Prüfkriterien legen die Mindesterwartungen an die geowissenschaftlichen Erkundungsbefunde fest und dienen dem Nachweis der notwendigen charakteristischen Merkmale des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und der günstigen geologischen Gesamtsituation in der jeweiligen Standortregion. Sie beschränken sich auf einfache, mit eindeutigem Ergebnis zuverlässig erhebbare und für die Langzeitsicherheit bedeutsame Sachverhalte. Ist ein Prüfkriterium nicht erfüllt, wird der Bereich vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die von der Endlagerkommission eingerichtete und unterhaltene Informationsplattform, § 31 Abs. 2 S. 2, das Bedürfnis der Bevölkerung und der Gemeinden und Kreise in der Standortregion nach fachlicher Unterrichtung und Beratung befriedigt werden kann. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so ist es

den Gemeinden und Kreisen selbstverständlich unbenommen, auch ihrerseits Einrichtungen zur Unterrichtung und Beratung der Bevölkerung zu schaffen (Kompetenzzentren). Soweit dies geschieht, hat der Bund die Kosten jeweils einer Einrichtung in der Standortregion, also nicht mehrerer Einrichtungen, in angemessenem Umfang zu tragen. Nicht angemessen wären die Kosten zum Beispiel, wenn für die Einrichtung neue Räumlichkeiten geschaffen würden, statt bestehende zu nutzen.

Das Nähere zur Festlegung kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden (Abs. 5).

Zu § 36:

Nach Durchführung (Abs. 1 Satz 1) und Bewertung (Abs. 1 Satz 2) der übertägigen Erkundung sind orientierende Bewertungen zur Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen (Abs. 1 Satz 3); die abschließende Bewertung hat erst im fünften Verfahrensschritt (§§ 41-44) zu erfolgen. Die den Bewertungen zugrunde liegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit sollen nicht im Gesetz, sondern in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, um unter anderem eine zeitnahe Anpassung der Anforderungen an einen möglicherweise veränderten Stand von Wissenschaft und Technik zu ermöglichen.

Da das Gesetz keine spezielle Ermächtigung zur Durchführung übertägiger Erkundungen enthält, gelten nach Abs. 2 dafür die Vorschriften der einschlägigen Fachgesetze. Soweit nach diesen Fachgesetzen für die übertägige Erkundung Befreiungen oder Ausnahmen erforderlich sind, so wird bei Anwendung der entsprechenden Befreiungs- oder Ausnahmevorschriften das Bestehen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses unwiderlegbar vermutet. Dies gilt beispielsweise bei der Anwendung des § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes: Für die übertägige Erkundung liegen im Sinne dieser Bestimmung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor (Nr. 1) und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (Nr. 2), weil diese in den vorangegangenen Verfahrensschritten gerade ausgeschaltet wurden.

Zu § 37:

Aus den übertägig erkundeten Standortregionen (§ 34 Abs. 2) wählt der Verband vorläufig („benennt“) zwei Standorte für die untertägige Erkundung aus. Für diese wird anschließend das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 38, 39) durchgeführt. Auswahlkriterium ist, wie der Hinweis auf § 28 Abs. 1 verdeutlicht, das Maß der Sicherheit. Sollten mehr als zwei Standorte gleich sicher sein, so hat der Verband eine Auswahl unter Berücksichtigung der in § 28 Abs. 2 aufgeführten abwägungserheblichen Belange vorzunehmen.

Zu § 38:

Auf die Begründung zu § 35 sei verwiesen.

Zu § 39:

Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht dazu, eine weitere Auswahlentscheidung des Verbands vorzubereiten. Denn der Verband hat bereits aus den Standortregionen (§ 34 Abs. 2) zwei Standorte (§ 34), die Gegenstand des weiteren Verfahrens sein werden, ausgewählt. Die vorläufige Festlegung auf zwei Standorte entspricht dem sonst üblichen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungsentscheidungen (vgl. § 73 VwVfG): Auch bei diesen findet die Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Festlegung des geplanten Projekts statt; insofern dient die Beteiligung der Öffentlichkeit gerade nicht einer Auswahl, sondern soll den Betroffenen Gelegenheit bieten, sich zu dem geplanten Vorhaben (hier: der Erkundung an beiden benannten Standorten) zu äußern. Die Anhörung nach § 73 VwVfG hat hier an beiden untertägig zu untersuchenden Standorten bzw. in den beiden Bereichen, in denen sich die untertägigen Erkundigen voraussichtlich auswirken werden, § 73 Abs. 3 mit § 72 Abs. 2 VwVfG, stattzufinden. Entsprechend der „Anstoßfunktion“ der

Öffentlichkeitsbeteiligung sollen insbesondere die voraussichtlichen Auswirkungen der untertägigen Erkundung dargestellt werden.

Zu § 40:

Nach Durchführung des Auswahlverfahrens trifft der Verband eine Entscheidung nach Abs. 1 darüber, welche beiden Standorte er für die untertägige Erkundung vorschlagen wird. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 39.

Vorrangiges Auswahlkriterium ist, wie der Hinweis auf § 28 verdeutlicht, das Maß der Sicherheit. Bei sicherheitstechnisch gleichwertigen Standorten hat der Verband eine Auswahl unter Berücksichtigung der in § 28 Abs. 2 aufgeführten abwägungserheblichen Belange vorzunehmen.

Da der Gesetzgeber die abschließende Entscheidung über die beiden untertägig zu erkundenden Standorte trifft, sollen die wesentlichen Auswahlgründe sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehbar dargelegt werden. So wird gewährleistet, dass dem Gesetzgeber für seine Ermessensausübung alle abwägungsrelevanten Tatsachen und Umstände zur Verfügung stehen.

Die Beteiligung der beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu bildenden Endlagerkommission nach Abs. 2 soll dazu dienen, in den Auswahlentscheidungsprozess auch den Sachverstand und die Erfahrungen eines am Verfahren nicht unmittelbar beteiligten Personenkreises einfließen zu lassen. Dies kann zu einer größeren Akzeptanz der Auswahlentscheidung beitragen.

In Abs. 3 wird das Verfahren zur Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Bundestag geregelt. Dass bereits die Entscheidung über die beiden untertägig zu erkundenden Standorte dem Gesetzgeber übertragen ist, unterstreicht die Bedeutung des Verfahrens der Standortauswahl für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers.

Zu § 41:

Bei dem fünften Verfahrensschritt wird davon ausgegangen, dass die beiden Standorte für die untertägige Erkundung durch Bundesgesetz festgelegt wurden.

Die Erkundung der beiden Standorte soll zeitlich parallel erfolgen. Dass die den Langzeitsicherheitsanalysen zugrunde zu legenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit durch eine Rechtsverordnung festzulegen sind, soll wiederum eine zeitnahe Anpassung an einen möglicherweise veränderten Stand von Wissenschaft und Technik ermöglichen.

Wenn der Verband Maßnahmen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 7 zur Entwicklung der beiden Standortregionen, welche die zur untertägigen Erkundung ausgewiesenen Standorte enthalten, fördert, beginnt er zweckmäßigerweise jetzt unter Beteiligung örtlicher Verbände, Vereine und Initiativen sowie weiterer regionaler Akteure mit der Umsetzung.

Zur Begründung des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 36 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 42:

Die Benennung eines der beiden untertägig untersuchten Standorte stellt nur eine vorläufige Auswahlentscheidung dar, die nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 43) durch die endgültige Auswahlentscheidung (§ 44) noch geändert werden kann. Gleichwohl ist bereits die Benennung unter Beachtung der Kriterien des § 28 vorzunehmen. Entscheidend ist also, welcher der beiden Standorte die größere Sicherheit bietet. Sind beide Standorte sicherheitstechnisch gleichwertig, hat eine Abwägung unter Berücksichtigung der in § 28 Abs. 2 aufgeführten Belange stattzufinden.

Zu § 43:

Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahrensschritt entspricht dem auch bei anderen Planungsentscheidungen üblichen Verfahren: Es wird das von dem Vorhabensträger geplante Vorhaben beziehungsweise dessen Standort der Öffentlichkeit zur Stellungnahme (Anhörung) vorgestellt.

Wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, sind vom Verband nicht nur die wesentlichen Ergebnisse der untertägigen Erkundung und der Langzeitsicherheitsanalyse vorzulegen, sondern auch alle Unterlagen, die die Auswirkungen des Endlagers darstellen.

Zu § 44:

Nach Durchführung des Auswahlverfahrens trifft der Verband nach Abs. 1 eine Entscheidung darüber, welchen Standort er für das Endlager vorschlagen wird. Dabei muss er die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 43 berücksichtigen.

Vorrangiges Auswahlkriterium ist, wie der Hinweis auf § 28 verdeutlicht, das Maß der Sicherheit. Bei sicherheitstechnisch gleichwertigen Standorten hat der Verband eine Auswahl unter Berücksichtigung der in § 28 Abs. 2 aufgeführten abwägungserheblichen Belange vorzunehmen.

Da vom Verband das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen ist, muss der Verband auch für eine andere Auswahlentscheidung offen sein. Falls beide Standorte sicherheitstechnisch gleichwertig sind und der Verband aufgrund der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung von dem zunächst benannten Standort absehen will, ist für den verbleibenden Standort erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit kann erst nach der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, da in dieser auch zutreffende Einwendungen bezüglich der sicherheitstechnischen Eigenschaften erfolgen können.

Zur Begründung des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 40 Abs. 2 verwiesen.

Die Festlegung des Standortes für das Endlager durch Bundesgesetz ist einer der zentralen Inhalte des Gesetzes. Der Gesetzgeber übernimmt damit eine bisher der Exekutive obliegende Entscheidung; denn die Bestimmung des Endlagerstandortes ist Teil der bisher von einer Landesbehörde, § 24 Abs. 2 S. 1 des Atomgesetzes, durchzuführenden Planfeststellung nach § 9b Abs. 1 S. 1 des Atomgesetzes. Abs. 3 regelt das Verfahren zur Einbringung des Gesetzesentwurfes beim Bundestag.

Zu § 45:

Zur Begründung wird auf Art. 2 Nr. 5 (§ 9b des Atomgesetzes) verwiesen.

Zu § 46:

Abs. 1 regelt den Übergang der im Eigentum des Bundes stehenden Anlagen, Grundstücke und Einrichtungen, die der Bund im Zusammenhang mit den Endlagerprojekten erworben hat, sowie den Übergang aller Rechtsverhältnisse auf den Endlagerverband. Es handelt sich um eine gesetzlich angeordnete partielle Gesamtrechtsnachfolge, die mit der im Neunten Abschnitt des Dritten Buchs des Umwandlungsgesetzes geregelten Ausgliederung aus dem Vermögen von Gebietskörperschaften (§§ 168 ff. des Umwandlungsgesetzes) oder mit der Ausgliederung der Deutschen Bundesbahn in die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft durch das Deutsche Bahn Gründungsgesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I 1993, S. 2378, 2368) vergleichbar ist.

Der Zeitpunkt des Übergangs der Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse wurde so gewählt, dass der Endlagerverband zu diesem Zeitpunkt rechtlich und faktisch in der Lage ist, die daraus entstehenden Kosten zu finanzieren.

Um Klarheit darüber zu schaffen, welche Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeiten auf den Endlagerverband als neuen Rechtsträger übergehen, sieht Abs. 2 vor, dass der Bund als übertragender Rechtsträger – analog zum Ausgliederungsplan nach dem Umwandlungsgesetz (§ 168 i.V.m. §§ 136 und 126 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes) – ein Verzeichnis der Gegenstände des Aktiv– und Passivvermögens aufstellt, die auf den Endlagerverband übergehen. Dieses Verzeichnis ist – ebenso wie der umwandlungsrechtliche Ausgliederungsplan (§ 136 i.V.m. §§ 135, 126, 125 und 6 des Umwandlungsgesetzes) – notariell zu beurkunden, damit sowohl für den Bund als auch für den Endlagerverband als auch für außenstehende Vertragspartner und sonstige Dritte anhand eines authentischen Dokuments erkennbar ist, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse auf den Endlagerverband übergehen. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ist den Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 6 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes nachgebildet.

Aus Gläubigerschutzgründen kann sich ein Rechtsträger, der im Wege einer Ausgliederung Teile seines Vermögens nebst Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger überträgt, nicht der (Mit–) Haftung für übertragene Verbindlichkeiten entledigen. Für Ausgliederungen bei Gebietskörperschaften sehen die §§ 172, 173 und 157 des Umwandlungsgesetzes daher eine Fortdauer der Haftung des übertragenden Rechtsträgers für die Dauer von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Ausgliederung vor.

Abs. 3 übernimmt diese Regelung auch für die hier in Rede stehende Übertragung von Vermögensgegenständen und Rechtsverhältnissen auf den Endlagerverband, wobei klargestellt wird, dass die fünfjährige Frist für die Fortdauer der Haftung des Bundes mit dem Tag des Übergangs nach Abs. 1 beginnt.

Zu § 47:

§ 47 regelt die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen.

III. Zu Artikel 2

Rechtsverordnung zu den Auswahlkriterien für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

IV. Zu Artikel 3 (Atomgesetz – AtG)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 3 AtG):

Durch die in den §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 3 AtG vorgenommenen Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Umsetzung des Verbands- und Standortauswahlgesetzes (VStG) zukünftig lediglich ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle errichtet und betrieben wird. Weiterhin soll durch die neu eingeführte Formulierung „Endlager des Verbands“ klargestellt werden, dass abweichend von der bisherigen Rechtslage ein solches Endlager von dem Endlagerverband in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben errichtet und betrieben wird.

Zu Nummer 3 (§ 9a AtG):

Zu a) und b):

Bezüglich der Änderungen in § 9a Abs. 1b Satz 1 und Abs. 2 gelten die Ausführungen zu den Nummern 2 und 3 entsprechend.

Zu c):

Mit der Neufassung des § 9a Abs. 3 wird die in § 9a Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz der bisher geltenden Fassung normierte Pflicht des Bundes zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern ersetzt durch eine entsprechende Verpflichtung des Endlagerverbands im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle. Die bisherige Aufgabe der Sicherstellung kann als Aufgabe des Verbands entfallen, da aufgrund des neuen Entsorgungskonzeptes eine zusätzliche Sicherstellung radioaktiver Abfälle entbehrlich ist. Beibehalten wurde die Verpflichtung der Länder, für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet anfallenden radioaktiven Abfälle Landessammelstellen einzurichten. Der bisherigen Rechtslage entsprechend sind nach Satz 2 die Länder und der Endlagerverband befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben natürlicher oder juristischer Personen als Verwaltungshelfer zu bedienen.

Die Sätze 3 bis 9 der bisherigen Fassung des Absatz 3 enthielten die Befugnis des Bundes zur vollständigen oder teilweisen Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen des Bundes auf einen Beliehenen sowie weitere Regelungen für den Fall der Beleihung. Die Möglichkeit einer solchen Übertragung und die weiteren Regelungen sind mit der Errichtung des Endlagerverbands durch das VStG und der damit verbundenen Übertragung der Endlageraufgabe von dem Bund auf den Verband entbehrlich geworden. Eine Beleihung Dritter durch den Verband ist nicht vorgesehen, so dass auch aus diesem Grund kein Bedürfnis für die Beibehaltung der in den Sätzen 4 bis 9 der bislang geltenden Fassung besteht.

Zu d):

Satz 1 des neu angefügten Absatzes 4 konkretisiert die Pflicht zur geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe und abgebauter radioaktiver Anlagenteile als radioaktive Abfälle., wie sie in § 9a Abs. 1 Satz 1 AtG normiert ist: Diese Abfälle sind nach Maßgabe des § 76 StrlSchV entweder an eine Landessammelstelle oder künftig an das Endlager des Verbands abzuliefern. Satz 2 stellt klar, dass grundsätzlich alle bei den Landessammelstellen zwischengelagerten radioaktiven Abfälle an das Endlager des Endlagerverbands abzuführen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist zum Beispiel in den Fällen möglich, in denen radioaktive Abfälle aufgrund des natürlichen

Zerfalls der in ihnen enthaltenen Radionuklide während der Dauer der Zwischenlagerung nicht mehr als radioaktive Abfälle im Sinne des § 9a Abs. 1 Satz 1 zu gelten haben oder nach der Regelung des § 77 StrlSchV eine Ausnahme zulässig ist.

Zu e):

Gegenstand des neu angefügten Absatzes 5 ist die Einführung einer Pflicht zur Erbringung eines Endlagernachweises. Diese Pflicht trifft künftig alle, die nach den §§ 9a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AtG in Verbindung mit § 76 StrlSchV verpflichtet sind, diese radioaktiven Abfälle an das Endlager des Endlagerverbands abzuliefern.

Die Erbringung des Endlagernachweises erfolgt gemäß Satz 2 durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Verpflichteten und dem Endlagerverband über die entgeltliche Entsorgung der radioaktiven Abfälle in dem Endlager. Die Verpflichtung des Endlagerverbands zum Abschluss eines solchen Vertrages und dessen wesentlicher Inhalt sind in § 16 VStG geregelt. Ebenfalls in § 16 VStG geregelt ist die Befugnis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, auf Antrag eines der Beteiligten den Vertragsschluss durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen, sofern zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande kommt. Durch diese Regelungen ist sichergestellt, dass der Endlagernachweispflichtige nicht durch eine fehlende Mitwirkung des Endlagerverbands an der Erbringung des Nachweises gehindert wird oder einen unbilligen Vertragsinhalt hinnehmen muss.

Sofern ein nach §§ 9a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AtG nachweispflichtiges Unternehmen bereits nach § 3 VStG Mitglied des Endlagerverbands ist, gilt nach Satz 3 der Endlagernachweis als erbracht. Gleiches gilt nach Satz 4 für nachweispflichtige Konzernunternehmen, sofern das oberste herrschende Unternehmen des Konzerns Mitglied des Endlagerverbands ist. Durch die gesetzlichen Fiktionen des Nachweises in den Sätzen 3 und 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die genannten Unternehmen durch ihre Mitgliedschaft (bzw. jener des obersten herrschenden Unternehmens) bereits das Recht erwerben, radioaktive Abfälle an das Endlager des Verbands abzuliefern.

Die Pflicht zur Erbringung eines Endlagernachweises gewährleistet, dass auch diejenigen, die nach den §§ 9a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AtG in Verbindung mit § 76 StrlSchV verpflichtet sind, radioaktive Abfälle an das Endlager des Endlagerverbands abzuliefern und nicht Mitglieder des Endlagerverbands sind, durch den Abschluss von Verträgen über die entgeltliche Entsorgung einen adäquaten Beitrag zur Finanzierung der Errichtung und des Betriebes eines Endlagers leisten; Die Norm dient damit einer gerechten Verteilung der Finanzierungslast nach dem Verursacherprinzip. Darüber hinaus erlangt der Endlagerverband durch den Abschluss der Entsorgungsverträge frühzeitig Informationen über die Art und die voraussichtliche Menge der aufgrund dieser Verträge zu entsorgenden Abfälle; Insofern trägt der Endlagernachweis auch zur Verbesserung der Planungsgrundlage des Verbands im Hinblick auf die erforderlichen Kapazitäten des einzurichtenden Endlagers bei.

Zu Nummer 4 (§ 9b AtG):

Dem Verfahren der Auswahl eines Standortes für das Endlager nach dem Verbands- und Standortauswahlgesetz (VStG) schließt sich das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes des Endlagers an. Mit der Bestimmung des Standortes für das Endlager ist eine inhaltlich einem Standortvorbescheid (vgl. z.B. § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) entsprechende Entscheidung ergangen, die die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen für Errichtung und Betrieb des Endlagers nicht einschließt. Mit der Festlegung des Standortes durch Gesetz wurde die Zulassungsentscheidung getroffen, soweit sie planerische Elemente enthält und eine Abwägung erfordert. Da im weiteren Verfahren in erster Linie technisch-wissenschaftliche Fragen der Errichtung und des sicheren Betriebes des Endlagers zu klären sind, ist es geboten, die abschließende Zulassungsentscheidung als gebundene Erlaubnis (Genehmigung) vorzusehen. Die Genehmigung ist danach zu erteilen, wenn die dafür normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9b Abs. 1 Satz 1 mit der Abweichung, dass anstelle der Planfeststellung eine Genehmigung vorgesehen ist; auch die wesentliche

Änderung der Anlage oder ihres Betriebes bedarf der Genehmigung. Während bisher eine wesentliche Änderung auf Antrag auch durch eine Plangenehmigung zugelassen werden konnte, also ohne ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wird jetzt nicht mehr zwischen der Errichtung und dem Betrieb einerseits und der wesentlichen Änderung der Anlage oder des Betriebes andererseits unterschieden. Künftig ist also auch bei einer wesentlichen Änderung ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, § 9b Abs. 5 AtG mit §§ 72 bis 75, 77 und 78 VwVfG.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 entspricht dem des bisherigen § 9b Abs. 2.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 3 entspricht dem des bisherigen § 9b Abs. 3.

Absatz 4 entsprach in seiner bisherigen Fassung dem Charakter der Zulassungsentscheidung als Planfeststellungsbeschluss. Es wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden durfte (nicht musste) bzw. zu versagen war. Selbst wenn kein Versagungsgrund vorlag, bestand kein Rechtsanspruch auf Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Nachdem nunmehr die Vorhabenzulassung als gebundene Erlaubnis ausgebildet ist, waren die in Absatz 4 aufgeführten Anforderungen als Genehmigungsvoraussetzungen zu bestimmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss die Genehmigung erteilt werden.

Nach Absatz 4 Nr. 1 muss der Standort des zu genehmigenden Endlagers durch ein Gesetz im Sinne des § 44 Abs. 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes festgelegt werden. Das bedeutet gleichzeitig, dass außerhalb des gesetzlich festgelegten Standortes ein Endlager nicht errichtet werden darf. Nach Absatz 4 Nr. 2 ist weitere Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung, dass die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AtG gegeben sind. Damit ist entgegen der bisherigen Rechtslage zusätzlich darzulegen, dass die nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist. Die Einbeziehung dieses Tatbestandes erklärt sich aus dem Umstand, dass die Errichtung und der Betrieb des Endlagers in Zukunft nicht mehr Aufgabe des Bundes, sondern des

Endlagerverbands und damit einer eigenständigen juristischen Person ist, die gegebenenfalls Schuldner eines Schadensersatzanspruchs wäre.

Absatz 5 erklärt die wesentlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über das Planfeststellungsverfahren für entsprechend anwendbar. Eine unmittelbare Anwendung kommt nicht in Betracht, da die Zulassung durch eine Genehmigung und nicht durch eine Planfeststellung erfolgt. Dass nur die Bestimmungen über das Planfeststellungsverfahren entsprechend anzuwenden sind, bedeutet, dass § 74 Abs. 6 und Abs. 7 VwVfG nicht gelten, dass also in jedem Falle ein dem Planfeststellungsverfahren entsprechendes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 VwVfG stattzufinden hat.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch deshalb erforderlich, weil die Genehmigung eine Ausschlusswirkung hat, sie also den Anspruch auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung des Endlagers oder auf Unterlassung seiner Benutzung ausschließen soll (entsprechend § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Die Genehmigung hat ferner eine Konzentrationswirkung. Neben ihr sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (entsprechend § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG). Die Konzentrationswirkung ist zwar dem Planfeststellungsbeschluss eigentümlich, sie findet sich aber auch bei gebundenen Erlaubnissen, z. B. bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 13 BImSchG).

Absatz 6 schränkt die sich aus der entsprechenden Anwendung des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ergebende Konzentrationswirkung ein. Nach § 126 Abs. 3 BBergG sind auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74 und 77 bis 104 und 106 BBergG entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage ihrer Art nach auch zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist. Es gelten also auch die Vorschriften über die Notwendigkeit der Zulassung von Betriebsplänen, §§ 52 ff BBergG. In Abweichung von

§ 9b Abs. 5 AtG mit § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst also nach Absatz 6 die Genehmigung nach § 9b AtG nicht die Betriebsplanzulassung nach dem BBergG.

Eines durch ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG, § 1 UVP-VBergbau zuzulassenden Rahmenbetriebsplanes bedarf es nicht, da nach § 57b Abs. 3 Satz 2 BBergG § 9b AtG Vorrang hat. Bisher war damit der Vorrang des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemeint, jetzt ist das Genehmigungsverfahren nach § 9b AtG vorrangig. Der Verzicht auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist auch sachgerecht, weil ein solches Verfahren dem Charakter des § 9b AtG als einer gebundenen Erlaubnis sowie dem Umstand widersprechen würde, dass das vorangegangene gesetzliche Standortauswahlverfahren alle Elemente einer auf einer Abwägung beruhenden Planungsentscheidung bereits enthält.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans ist nach § 52 BBergG eine gebundene Erlaubnis; der Betriebsplan ist zuzulassen, wenn die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Absatz 6 Satz 2 entscheidet über die Betriebsplanzulassung die dafür zuständige Behörde. Das ist nach dem neu angefügten (vgl. Artikel 3 Nr. 12) § 23 Abs. 1 Nr. 12 AtG das Bundesamt für Strahlenschutz, also eine Bundesbehörde.

Nach Absatz 6 Satz 3 gilt § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechend. Das bedeutet zunächst, dass sich die Konzentrationswirkung des entsprechend anwendbaren § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis erstreckt. Diese ist also gesondert zu erteilen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bleibt wegen der Sonderstellung des Wasserrechts verselbständigt, damit dem wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessen der nötige Handlungs- und Dispositionsspielraum gegeben ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem entsprechend anwendbaren § 14 Abs. 2 WHG, dass die für die Betriebsplanzulassung zuständige Bundesbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis entscheidet. Die für das Wasser zuständige Landesbehörde ist nach dem entsprechend anwendbaren § 14 Abs. 3, 2. Halbsatz WHG

zu hören, der Erteilung ihres Einvernehmens nach § 14 Abs. 3, 1. Halbsatz WHG bedarf es nicht.

Zu Nummer 5 (§§ 9d-f AtG):

Mit den §§ 9d bis 9f werden Vorschriften in das Atomgesetz eingefügt, die für die dort genannten Zwecke den Zugriff auf private Rechte Dritter gestatten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe des Endlagerverbands, ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle zu errichten und zu betreiben, erforderlich ist. Nach diesen Vorschriften können solche Zugriffe entweder in Form der Enteignung (§§ 9d, 9e) oder durch die Betretung privater Grundstücke und deren Veränderung im Rahmen von Vorarbeiten (§ 9f) erfolgen, sofern die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Gestattung derartiger Eingriffe in private Rechtspositionen ist erforderlich, um dem Endlagerverband die Durchführung des ihm übertragenen gesetzlichen Auftrags auch bei entgegenstehenden privaten Rechten zu ermöglichen. Zwar wurde mit den §§ 27 bis 45 VStG ein Verfahren zur Standortauswahl normiert, dass durch eine intensive Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Gebietskörperschaften sowie einem transparent gestalteten Verfahrensablauf darauf abzielt, die größtmögliche Akzeptanz für den späteren Standort des Endlagers zu erreichen und damit das mit einer derartigen Entscheidung verbundene Konfliktpotenzial weitestgehend zu verringern. Allerdings kann vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Verwirklichung anderer Großprojekte (etwa der Errichtung von Fernstraßen oder dem Ausbau von Flughäfen) auch bei einem hohen Maß an Akzeptanz der betroffenen Öffentlichkeit für einen bestimmten Standort nicht ausgeschlossen werden, dass unmittelbar in ihren Rechten betroffene Dritte sich weigern, ihre grundstücksbezogenen Rechte auf den Verband zu übertragen oder Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zuzulassen. Die in einer solchen Weigerung zum Ausdruck gebrachte Freiheit, mit eigenen Rechten nach eigenem Willen zu verfahren, ist legitimer Bestandteil derartiger privater Rechte. Gleichwohl muss in Ansehung der überragenden gesamtstaatlichen Bedeutung der Errichtung und des Betriebs eines Endlagers eine Abwägung zwischen den privaten Rechten und dem öffentlichen Interesse zu dem Ergebnis gelangen, dass das

öffentliche Interesse das private überwiegt. Diese Wertung liegt den §§ 9d bis 9f zugrunde.

Zu den einzelnen Regelungen:

§ 9d Abs. 1 enthält die Ermächtigung, für Zwecke der Errichtung eines Endlagers für alle Arten von radioaktiven Abfällen oder für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen seines Betriebs eine Enteignung durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Enteignung für die Erreichung der genannten Zwecke notwendig ist.

§ 9d Abs. 2 Satz 1 erlaubt darüber hinaus, im Rahmen einer vorbereitenden Standorterkundung für ein Endlager die Enteignung für die Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes durchzuführen, sofern dies notwendig ist. Nach Satz 2 sind Enteignungen in diesem Zusammenhang insbesondere dann notwendig, wenn ohne sie die Untersuchung der Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte nicht, nicht in erforderlichem Umfang oder nur unter erheblichen Behinderungen, Verzögerungen oder sonstigen Erschwernissen möglich wäre. Die Einführung einer Enteignungsregelung für Erkundungsmaßnahmen, die dem Regime des Bergrechts unterstehen, ist erforderlich, da das Bundesberggesetz lediglich Vorschriften über Enteignungen enthält, die speziell auf die Besonderheiten des Bergbaus zugeschnitten sind. Satz 3 stellt insoweit klar, dass diese bergrechtlichen Enteignungsvorschriften von den hier getroffenen Regelungen unberührt bleiben.

§ 9e Abs. 1 enthält in Satz 1 unter Nummer 1 bis 4 eine abschließende Aufzählung jener Rechte, die Gegenstand einer Enteignung nach § 9d sein können. Diese Aufzählung ist ihrem Inhalt nach mit entsprechenden Regelungen in den Landesenteignungsgesetzen und den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes vergleichbar. Die ausdrückliche Erwähnung von Bergbauberechtigungen und von nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltenen alten Rechten in Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Rechte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 77, 130, 136) dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zuzurechnen sind. Satz 2 stellt

schließlich klar, dass auch Teile von Grundstücken oder auf Grundstücksteile bezogene Rechte Gegenstand einer Enteignung nach § 9d sein können.

Der Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG und den allgemeinen Enteignungsgrundsätzen entsprechend regelt § 9e Abs. 2 Satz 1, dass die Enteignung im konkreten Einzelfall nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Als Belang des Allgemeinwohls nennt Satz 1 ausdrücklich die Sicherstellung derendlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a und bestimmt in Konkretisierung des Begriffs der Notwendigkeit, dass eine Enteignung nur in Betracht kommt, sofern der Enteignungszweck „auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann“. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung in Satz 3 zu sehen, die in Übereinstimmung mit vergleichbaren Bestimmungen anderer Fachgesetze (vgl. u.a. § 87 Abs. 2 Satz 1 BauGB) die Zulässigkeit der konkreten Enteignung unter den Vorbehalt des erfolglosen Versuchs einer gütlichen Einigung mit dem Betroffenen stellt. Die Bestimmung in Satz 2 ordnet die so genannte enteignungsrechtliche Vorwirkung der Genehmigung nach § 9b Abs. 1 an. Mit seiner Rechtsfolge ist Satz 2 an vergleichbare Regelungen in § 19 Abs. 2 FStrG und § 22 Abs. 2 AEG angelehnt, in denen diese Vorwirkung in Bezug auf den festgestellten bzw. genehmigten Plan geregelt wird. Die Enteignungsbehörde ist dementsprechend nach Satz 2 bei der Prüfung der Zulässigkeit der konkreten Enteignung im Hinblick auf die Beurteilung des „Wohls der Allgemeinheit“ an die Genehmigung gebunden. Satz 4 konkretisiert schließlich das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich des Umfangs der Enteignung von Rechten und Befugnissen.

§ 9e Abs. 3 beinhaltet die nach Art. 14 Abs. 3 GG notwendigen Bestimmungen zur Enteignungsentschädigung. So trifft nach Satz 1 den Endlagerverband als Antragsteller und Vorhabenträger die Pflicht zur Entschädigung. Nach Satz 2 ist die Entschädigung sowohl für den Rechtsverlust als solchen als auch für andere durch die Enteignung bedingte Vermögensnachteile zu leisten. Die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust als solchen ist dabei nach Satz 3 den allgemein üblichen Regelungen zur Enteignungsentschädigung (vgl. z. B. § 95 Abs. 1 BauGB) entsprechend auf den Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse beschränkt. Satz 4 gestattet

schließlich die unmittelbare Durchführung des Entschädigungsverfahrens in den Fällen, in denen sich der Betroffene schriftlich mit der Enteignung einverstanden erklärt hat. Entsprechende Regelungen sind aus anderen Fachgesetzen bekannt (vgl. dazu § 19 Abs. 2a FStrG, § 22 Abs. 3 AEG).

§ 9e Abs. 4 verweist hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung und des Enteignungsverfahrens auf die einschlägigen Normen des Baugesetzbuchs; Soweit § 9e diesbezüglich keine abschließenden Regelungen enthält, sind diese Normen anzuwenden.

§ 9f Abs. 1 Satz 1 verpflichtet Grundstückseigentümer und andere Nutzungs-berechtigte dazu, die Betretung von Grundstücken und die Vornahme der genannten Tätigkeiten durch die dafür zuständigen Personen zu dulden, sofern dies zur Vorbereitung der Genehmigung nach § 9b Abs. 1 oder zur obertägigen Erkundung eines Standortes für ein Endlager erforderlich ist. Vergleichbare Regelungen existieren bereits in § 16a Abs. 1 und 2 FStrG und in § 17 Abs. 1 und 2 AEG. Nach Satz 2 ist die Absicht der Betretung und der Vornahme der genannten Arbeiten den Duldungsverpflichteten rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Nach § 9f Abs. 2 hat der Vorhabensträger nach Abschluss der in Abs. 1 beschriebenen Vorarbeiten grundsätzlich den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen (Satz 1), sofern nicht die zuständige Behörde anordnet, dass bestimmte Einrichtungen (z. B. Messgeräte) auf dem Grundstück verbleiben dürfen (Satz 2). Sofern durch Vorarbeiten nach Abs. 1 oder eine Anordnung nach Abs. 2 Satz 2 den Duldungsverpflichteten Vermögensnachteile entstehen, ist nach § 9f Abs. 3 für diese eine Billigkeitsentschädigung zu leisten.

Zu Nummer 6 (§ 9g):

Die Neufassung des § 9g beruht auf einer Reihe von Folgeänderungen, die sich aus der Neuorganisation der Endlagerung durch das VStG ergeben. Bezüglich des Inhalts der Veränderungssperren nach § 9g ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Die Ersetzung der Formulierung „von Planungen für Vorhaben nach § 9b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ durch die Worte „der Auswahl eines Standorts für ein Endlager nach § 9a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz“ in § 9g Abs. 1 Satz 1 erfolgte im Hinblick auf die gesetzliche Einführung eines Standortauswahlverfahrens in den §§ 27 bis 45 VStG. Dieses Auswahlverfahren schließt die mit dem bisherigen Wortlaut umfassten Tätigkeiten ein. Mit der Änderung in Abs. 1 Satz 4 wird geregelt, in welchen Fällen die Veränderungssperre wieder aufzuheben ist. Die Streichung des Abs. 1 Satz 5 der bisherigen Fassung trägt dem Umstand Rechnung, dass an die Stelle der bislang für die Einrichtung eines Endlagers erforderlichen Planfeststellung ein Genehmigungsverfahren getreten ist: Nach den Absätzen 2 und 3 der bisher geltenden Fassung bewirkte die Auslegung des Plans nach § 9b (bzw. nach § 57a BBergG) eine Veränderungssperre, so dass die Festlegung des Planungsgebiets durch Rechtsverordnung von diesem Zeitpunkt an außer Kraft treten konnte. Nach Abs. 1 Satz 5 der nunmehr geltenden Fassung tritt die Veränderungssperre durch Rechtsverordnung nach § 9g Abs. 1 mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes nach § 40 Abs. 3 VStG außer Kraft.

Nach § 40 Abs. 3 VStG legt der Gesetzgeber zwei Standorte für die untertägige Erkundung durch Gesetz fest. Nach § 9g Abs. 2 Satz 1 gilt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die festgelegten Standorte eine Veränderungssperre mit den in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Wirkungen. Nach Abs. 2 Satz 2 endet diese Veränderungssperre mit dem Inkrafttreten des den Standort für die Errichtung des Endlagers festlegenden Gesetzes nach § 44 Abs. 3 VStG.

Für die Streichung des Abs. 3 der bisherigen Fassung gilt das zur Streichung des Abs. 1 Satz 5 Gesagte entsprechend. Abs. 3 der aktuellen Fassung ordnet eine Veränderungssperre für den Standort an, der durch das Gesetz nach § 44 Abs. 3 VStG als Endlagerstandort festgelegt wurde. Diese Veränderungssperre wirkt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abs. 4 Satz 1 der aktuellen Fassung übernimmt die Regelung des bisherigen Abs. 2 Satz 2. Nach dieser Regelung werden Veränderungen, die vor Inkrafttreten einer

Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, sowie Unterhaltungsarbeiten und schon bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen nicht von der Veränderungssperre berührt, sie dürfen damit fortgeführt werden. Gegenüber der bisherigen Fassung des § 9g wurde der Anwendungsbereich dieser Regelung auf alle Arten von Veränderungssperren nach den Abs. 1 bis 3 ausgedehnt, um die durch eine Veränderungssperre hervorgerufenen Beschränkungen von Rechten Dritter auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Abs. 4 Satz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Abs. 4 der alten Fassung. Einzige Änderung ist insoweit die ausdrückliche Benennung des Bundesamts für Strahlenschutz als die für die Erteilung der genannten Ausnahmegenehmigungen zuständige Behörde.

Ebenfalls im Wesentlichen unverändert geblieben ist die Entschädigungsvorschrift des Abs. 5. Nach dieser Vorschrift kann von den Berechtigten eine Entschädigung verlangt werden, sofern die sie betreffende Veränderungssperre länger als fünf Jahre dauert. Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob die Dauer von fünf Jahren bereits durch eine Veränderungssperre – beispielsweise durch Rechtsverordnung nach § 9g Abs. 1 Satz 1 – oder durch eine ununterbrochene Abfolge von Veränderungssperren nach den Absätzen 1 bis 3 erreicht wird. Die Entschädigung ist vom Endlagerverband zu leisten; dies bedingt auch die Streichung des Abs. 5 Satz 3 der bislang geltenden Fassung.

Zu Nummer 7 (§ 12 AtG):

Zu a) bis d):

Die unter a) bis d) vorgenommenen Folgeänderungen dienen der Anpassung des jeweiligen Wortlauts der § 12 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 und 12: Anstelle von „Anlagen des Bundes“ wird nun das „Endlager des Verbands“ genannt; Die Einfügung der Worte „sowie dem Endlager des Verbands nach“ stellt nochmals klar, dass es sich bei den Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 (2. HS) nicht mehr um Anlagen des Bundes handelt.

Als Folgeänderung der Neufassung des § 9a Abs. 3 wurde in Abs. 1 Nr. 9 das Wort „sicherzustellen“ gestrichen (vgl. dazu Begründung zu Nummer 4 c))

Zu Nummer 8 (§ 12b AtG):

Mit dieser Folgeänderung erfolgte eine Anpassung des Wortlauts; Vgl. Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 9 (§ 19 AtG):

Die Neufassung des § 19 Abs. 5 folgt aus der Übertragung der Aufgabe der Einrichtung eines Endlagers nach § 9a Abs. 3 Satz 1 auf den Endlagerverband.

Zu Nummer 10 (§ 21 AtG):

Die Ergänzung des § 21 Abs. 1 Nr. 4a um die Verweisung auf die §§ 9d bis f wurde als Folgeänderung zur Einfügung dieser Paragraphen (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 6) erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 21a AtG):

Die Übertragung der Endlageraufgabe auf den Endlagerverband macht Folgeänderungen im Hinblick auf die Kosten oder Entgelte für die Zwischenlagerung in den Landessammelstellen erforderlich.

§ 21a Abs. 2 Satz 8 beinhaltet zwei Änderungen: Zum einen ist nun anstelle der „Anlagen des Bundes“ (Satz 8 a. F.) das „Endlager“ des Verbands genannt. Zum anderen werden die Landessammelstellen entgegen der bisherigen Rechtslage

(„können die Aufwendungen, [...] einbezogen werden.“) verpflichtet („haben [...] einzubeziehen.“), die bei der Abführung der zwischengelagerten radioaktiven Abfälle an das Endlager anfallenden Kosten in die Kosten bzw. Entgelte, die bei der Ablieferung an die Landessammelstelle erhoben werden, einzubeziehen. Mit dieser Verpflichtung wird der Grundsatz der kostendeckenden Bemessung der Gebühren (vgl. § 21 a Abs. 2 Satz 2) weiter konkretisiert. Darüber hinaus dient die Einbeziehung der in Satz 8 genannten Kosten der Abführung an das Endlager (dies sind im Wesentlichen die Kosten für den Transport sowie für die Konditionierung der Abfälle) der Durchsetzung des Verursacherprinzips: Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die durch die Abfälle verursachten Kosten im Zusammenhang mit der Endlagerung nicht vom Bund oder den Ländern, sondern von dem Ablieferer der Abfälle getragen werden.

Abs. 2 Satz 9 enthält als Folgeänderung der Einführung des § 17 VStG die Legaldefinition des so genannten Endlagerkostenanteils. Mit diesem Anteil wird der Ablieferer von radioaktiven Abfällen in Anwendung des Verursacherprinzips zur Abgeltung des Aufwands herangezogen, den die von ihm angelieferten Abfälle bezogen auf die Errichtung und den Betrieb des Endlagers verursachen. Dieser Anteil ist zwingend von den Landessammelstellen zu erheben.

Nach Abs. 2 Satz 10 sind die Kostenanteile nach den Sätzen 8 und 9 schließlich an den Endlagerverband abzuführen.

Zu Nummer 12 (§ 23 AtG):

Zu a):

Die Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folge der Übertragung der Aufgabe der Einrichtung eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle auf den Endlagerverband (vgl. § 2 Abs. 1 VStG, § 9a Abs. 3 Satz 1 (2. HS) AtG). Mit der neuen Regelung wird die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen nach § 9b Abs. 1 auf das Bundesamt für Strahlenschutz übertragen. Darüber hinaus bleibt das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig für die Aufsicht nach § 19 Abs. 5.

Zu b):

Als Folge der Einfügung der §§ 9d bis f (vgl. Begründung zu Nummer 6) und der Neufassung des § 9g erfolgt mit der Ergänzung des Zuständigkeitskatalogs in § 23 Abs. 1 um eine neue Nr. 11 die Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidungen über Enteignungen und Veränderungssperren auf das Bundesamt für Strahlenschutz.

Zu c):

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung bergrechtlicher Zulassungen auf das Bundesamt für Strahlenschutz ist dieses künftig für die Erteilung aller für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen zuständig. Durch die Konzentration der Zuständigkeiten für diese Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf eine Behörde soll die Verfahrenseffizienz gesteigert werden.

Zu Nummer 13 (§ 46 AtG):

[Vgl. Gesetzentwurf: Merkposten für OWi bez. Endlagernachweis]

Zu Nummer 14 (§ 57a AtG):

Die Vorschrift erfasst den Fall des Endlagers Morsleben. Da für die wesentliche Änderung oder Stilllegung eines Endlagers eine planerische, auf einer Abwägung beruhende Entscheidung nicht erforderlich ist, kommt als Rechtsgrundlage für eine solche Maßnahme eine Planfeststellung nicht in Betracht. Es ist deshalb ebenfalls ein Genehmigungsverfahren nach § 9b AtG durchzuführen. Dies entspricht auch der Systematik des Gesetzes, da für die wesentliche Änderung eines bereits bestehenden Endlagers keine anderen Anforderungen gelten können als für die wesentliche

Änderung eines noch zu errichtenden Endlagers und eine Stilllegung dem Fall der wesentlichen Änderung vergleichbar ist.

V. Zu Artikel 4 (Raumordnungsgesetz – ROG)

Zu den Maßnahmen und Vorhaben, deren Standort durch Bundesgesetz vorgeschrieben werden soll, gehören neben dem Endlager selbst auch die untertägigen Erkundungen. Die Ergänzung des § 5 ROG berücksichtigt, dass die Raumbedeutsamkeit der untertägigen Erkundung und der Einrichtung des Endlagers bereits im Standortauswahlverfahren geprüft und bei Erlass der die Standorte festlegenden Bundesgesetze berücksichtigt wurde.

VI. Zu Artikel 5 (Raumordnungsverordnung – ROV)

Die Streichung des § 1 S. 2 Nr. 3 ROV ist eine Folge der Ergänzung des § 5 ROG um dessen Abs. 5.

VII. Zu Artikel 6 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

VIII. Zu Artikel 7 (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben – UVP-V Bergbau)

IX. Zu Artikel 8 (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung der genannten Überschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 StrlSchV):

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 lit. c) ist Folge der Änderung des § 9a Abs. 3 AtG und der Ergänzung des § 57a AtG um eine Regelung über die Genehmigungspflicht für die Stilllegung des bereits eingerichteten Endlager des Bundes in Morsleben in einem neuen Absatz 3. Die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung sind damit anzuwenden auf wesentliche Änderungen und die Stilllegung der Anlage des Bundes im Sinne des § 57a Abs. 3 AtG sowie auf die Errichtung und den Betrieb des Endlagers des Endlagerverbands. Mit Blick auf den Wortlaut der §§ 9a Abs. 3, 57a Abs. 3 AtG nennt § 2 Abs. 1 lit. c) den Anwendungsfall der Stilllegung ausdrücklich nur in Bezug auf die Anlage des Bundes nach § 57a Abs. 3 AtG. Gleichwohl wird die Strahlenschutzverordnung auch auf die Stilllegung des Endlagers nach § 9a Abs. 3 AtG anzuwenden sein.

Zu Nummer 3 und 4 (§§29, 49 StrlSchV):

Die unter Nr. 2 sowie Nr. 3 a) und b) vorgenommenen Änderungen dienen der Anpassung der §§ 29, 49 StrlSchV an die neue Fassung des § 9a Abs. 3 AtG und den neu angefügten § 57a Abs. 3 AtG, wesentliche Änderungen des Regelungsgehalts der §§ 29, 49 StrlSchV erfolgen nicht.

Zu Nummer 5 (§ 72 StrlSchV):

Durch die Änderungen (Nr. 4 a) bis c)) nimmt der Endlagerverband die Stellung der „zuständigen Behörde“ im Sinne der bisher geltenden Fassung ein. Ihm haben künftig diejenigen, die eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a),c) oder d) StrlSchV planen oder ausüben, die in § 72 Nr. 1 und 2 StrlSchV genannten Informationen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 vorzulegen. Mit der Verpflichtung zur Übermittlung dieser Informationen an den Endlagerverband soll zunächst wie bisher sichergestellt werden, dass die Normadressaten den erwarteten Anfall, die gegenwärtige Menge sowie den Verbleib ihrer radioaktiven Abfälle dokumentieren. Darüber hinaus ist eine direkte Übermittlung dieser Informationen an den Endlagerverband im Hinblick auf dessen Aufgabenerfüllung zweckmäßig: Insbesondere die Kenntnis des erwarteten Anfalls und der gegenwärtigen Menge an radioaktiven Abfällen erleichtert die Planungen des Endlagerverbands in Bezug auf die erforderlichen Kapazitäten des zu errichtenden Endlagers und den zu erwartenden technischen und finanziellen Aufwand der Endlagerung der genannten Abfälle.

Zu Nummer 6 (§ 73 StrlSchV):

Zu a):

Die Änderung der Überschrift folgt aus der Einfügung der Regelung über die Kennzeichnung von Abfallbehältern oder sonstigen Einheiten in einem neuen Absatz 4 (vgl. insoweit die Begründung zu c)).

Zu b):

Mit der Folgeänderung in Absatz 3 wird der § 73 StrlSchV an den Wortlaut des neu gefassten § 9a Abs. 3 AtG angepasst.

Zu c):

Der neu angefügte Absatz 4 übernimmt mit Satz 1 die bisher in § 74 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV enthaltene Verpflichtung zur Kennzeichnung von Abfallbehältern oder sonstigen Einheiten nach Maßgabe der Anlage X, Teil B. Abs. 4 Satz 2 enthält die

Regelung des bisherigen § 74 Abs. 4 StrlSchV, nach der die einschlägigen Anforderungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes von den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung unberührt bleiben. Die Einfügung der genannten Regelungen in den § 73 StrlSchV erklärt sich aus dem Umstand, dass diese beibehalten werden sollten, während für die Beibehaltung der übrigen Vorschriften des § 74 StrlSchV kein Anlass mehr besteht (vgl. dazu nachfolgend zu Nummer 6).

Zu d):

Der neue Absatz 5 entspricht Absatz 4 der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 7 (§ 74 StrlSchV):

§ 74 StrlSchV konnte aufgehoben werden, da die in dieser Norm enthaltenen Regelungen – mit Ausnahme der in die neue Fassung des § 73 StrlSchV übernommenen (vgl. zu Nummer 5 c)) – durch die Schaffung des Endlagerverbands entbehrlich geworden sind.

Nach der bisherigen Rechtslage war das Bundesamt für Strahlenschutz zuständige Behörde im Sinne des § 74 Abs. 1, 2 StrlSchV. Diese Zuständigkeit war sachlich begründet durch die Zuständigkeit dieser Behörde für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes für die Endlagerung radioaktiver Abfälle gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 a. F.: Die in § 74 Abs. 1, 2 StrlSchV genannten Entscheidungen über die Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle stehen in engem Zusammenhang mit der Planung bzw. der Beschaffenheit einer Anlage zur Endlagerung solcher Abfälle. Nach der Übertragung der Aufgabe der Errichtung und des Betriebes eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle auf den Endlagerverband (vgl. § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG, § 2 VStG) ist es aus diesem Grund zweckmäßig, diesem auch die genannten Entscheidungen hinsichtlich der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle zu überlassen.

Insofern bedarf es allerdings keiner gesetzlichen Regelungen, wie sie in den Absätzen 1 und 2 des § 74 StrlSchV enthalten waren. Im Verhältnis zu den ablieferungspflichtigen Nichtmitgliedern sind die Modalitäten der Behandlung, Verpackung und Anlieferung im Rahmen des privatrechtlichen Vertrages nach § 16 VStG zu regeln; Bezogen auf seine Mitglieder steht es dem Endlagerverband frei, entsprechende Regelungen entweder in einer Satzung festzulegen oder aber ebenfalls durch privatrechtliche Abreden mit den einzelnen Mitgliedern zu treffen. Gleiches gilt für Regelungen entsprechend jener über die so genannten „qualifizierten Verfahren“ der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle: Ob und mit welchem Inhalt der Endlagerverband gegenüber den Ablieferungspflichtigen, d. h. seinen Mitgliedern und privaten Dritten, eine dem § 74 Abs. 2 StrlSchV a. F. entsprechende Regelung trifft, hat dieser im Rahmen der Selbstverwaltung selbst zu entscheiden.

Zu Nummer 8 (§ 76 StrlSchV):

Die unter der Nummer 7 a) bis d) vorgenommenen Änderungen dienen der Anpassung des Wortlauts des § 76 StrlSchV an den neu gefassten § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG.

Zu Nummer 9 (§ 78 StrlSchV):

Zu a):

Es gilt das zu Nummer 7 Gesagte.

Zu b):

Der Gebrauch des Singulärs („Anlage“) folgt aus dem Umstand, dass künftig nur ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle errichtet und betrieben werden soll.

Zu Nummer 10 (Anlage X der StrlSchV):

Es gilt das zu Nummer 7 Gesagte.

X. Zu Artikel 9 (Kostenverordnung zum Atomgesetz – AtKostV)

Zu Nummer 1 und 2 (§ 2 AtKostV):

Durch die Neufassung der Nummer 7 und der Anfügung einer neuen Nummer 8 in § 2 AtKostV werden die Gebührentatbestände an die Neufassung des § 9b AtG und den neu geschaffenen § 57a Abs. 3 AtG angepasst.

XI. Zu Artikel 10 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

Die Änderung der Aufgabenzuweisung in § 2 Abs. 1 folgt aus der Übertragung der Aufgabe der Errichtung und des Betriebs eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle auf den Endlagerverband (§ 9a Abs. 3 AtG n. F., § 2 VStG). Soweit in § 2 Abs. 1 n. F. „Aufgaben im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle“ genannt sind, bezieht sich dies auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2, 11, 12 AtG n. F..

XII. Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Die unter a) genannte Änderung folgt aus dem Wegfall der Aufgabe der Sicherstellung im Rahmen der Neufassung des § 9a Abs. 3 AtG (vgl. insoweit die Begründung zu Art. 3 Nr. 3 c)). Mit den Änderungen unter b) und c) wird der Wortlaut des § 126 Abs. 3 BBergG an die letzte Fassung des Atomgesetzes angepasst.

XIII. Zu Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Mit dieser Regelung wird eine spätere Änderung der durch dieses Artikelgesetz neu geschaffenen oder geänderten Rechtsverordnungen durch weitere Rechtsverordnungen anstelle von weiteren Gesetzen ermöglicht. Dies ist wegen des im Vergleich zu einem Gesetzgebungsverfahren einfacheren Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung vor allem im Hinblick auf den möglichen Änderungsbedarf infolge der Weiterentwicklung des Stands von Wissenschaft und Technik zweckmäßig.

XIV. Zu Artikel 13 (Übergangsregelungen)

Absatz 1 bestimmt, dass die Erhebung von Vorausleistungen zur Finanzierung des laufenden Aufwands erst dann endet, wenn der Endlagerverband rechtlich und faktisch in der Lage ist, die von ihm übernommenen Aufgaben durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Vereinnahmung von Entgelten zu finanzieren. Dies ist nicht bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst nach dem Erlass der Beitragssatzung nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes sowie dem Erlass der Entgelteordnung nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes und Abschluss entsprechender Verträge mit den Ablieferungspflichtigen der Fall. Mit der Formulierung wird sichergestellt, dass keine Lücke in der Finanzierung der laufenden Kosten der Endlagerprojekte eintritt.

Eine Aufhebung der Endlagervorausleistungsverordnung und des § 21 b des Atomgesetzes kommt noch nicht in Betracht, da auch nach Inkrafttreten des Gesetzes die Rechtsgrundlage der in der Vergangenheit erhobenen Vorausleistungen erhalten bleiben muss und überdies die Ausgleichsregelung nach § 11 Abs. 1 der Endlagervorausleistungsverordnung durchgeführt werden muss. Diejenigen Vorausleistungspflichtigen, die in der Vergangenheit bis zur Änderung der Verteilungsregelung in § 6 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung vom 06.07.2004 zu hohe Vorausleistungen gezahlt

haben, haben einen Erstattungsanspruch, der erfüllt werden muss. Gleichzeitig sind von denjenigen Vorausleistungspflichtigen, die zu wenig gezahlt haben, Vorausleistungen gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung nachzuerheben.

Absatz 2 enthält eine Regelung über den Ausgleich von Mehr– oder Minder–Leistungen der Vorausleistungspflichtigen, die dadurch entstanden sind, dass die Vorausleistungspflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstmals zur Zahlung von Vorausleistungen herangezogen worden sind. Diejenigen Vorausleistungspflichtigen, die zeitlich vor anderen Vorausleistungspflichtigen mit der Zahlung von Vorausleistungen begonnen haben, haben mehr gezahlt, als ihrem Anteil entspricht. Ein Ausgleich dieser Mehr– oder Minderzahlungen infolge unterschiedlichen Beginns der Zahlungen sollte nach der Konzeption der Endlagervorausleistungsverordnung und des § 21 b Abs. 3 des Atomgesetzes in der Weise erfolgen, dass im Zusammenhang mit einer abschließenden Beitragsregelung die von den Vorausleistungspflichtigen gezahlten Vorausleistungen verzinst und diese Zinsen in den verteilungsfähigen Gesamtaufwand einbezogen werden. Dadurch hätten diejenigen Vorausleistungspflichtigen, die früher als andere mit der Zahlung von Vorausleistungen begonnen haben, einen Ausgleich erhalten.

Diese in § 9 der Endlagervorausleistungsverordnung angekündigte Lösung in einer „abschließenden Regelung nach § 21 b des Atomgesetzes“ kann und muss schon jetzt verwirklicht werden, da es nach dem Übergang zu dem neuen Finanzierungssystem keine abschließende Beitragsregelung nach § 21 b des Atomgesetzes mehr geben kann.

Die in § 9 der Endlagervorausleistungsverordnung vorgesehene Art und Weise des Ausgleichs durch Verzinsung der Vorausleistungen und Einbeziehung der Zinsen und Zinseszinsen in den verteilungsfähigen Gesamtaufwand wird von Absatz 2 übernommen.